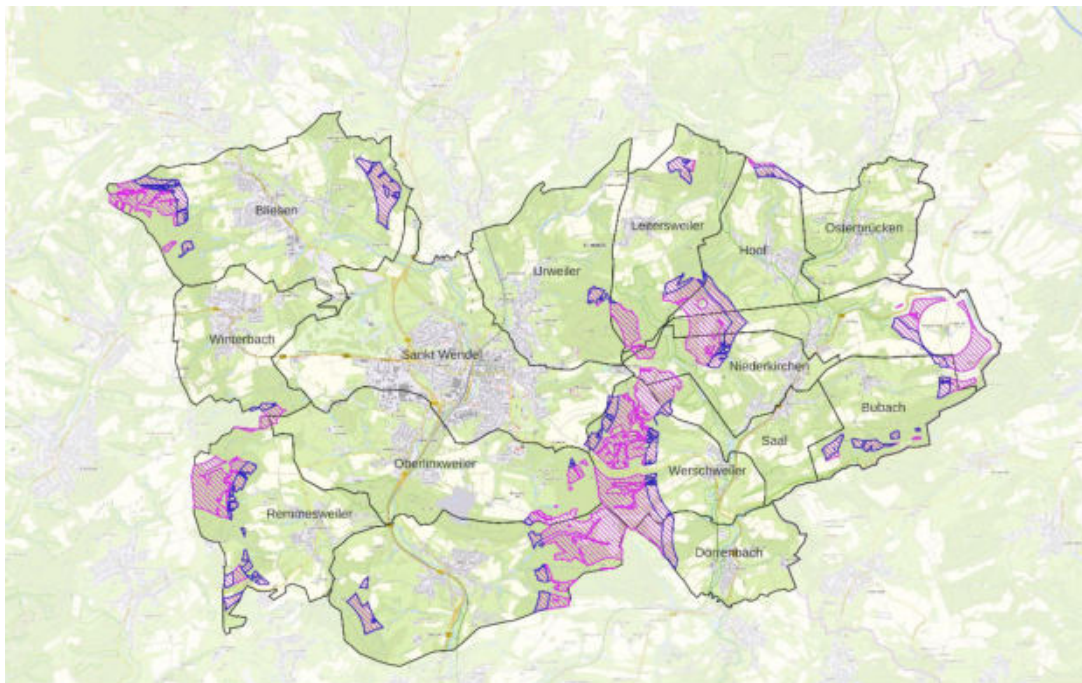


Potenzialflächenanalyse für die Windenergie in der Stadt St. Wendel

Ergebnisbericht

29.09.2025



Im Auftrag der
Stadt St. Wendel

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeberin:	Kreisstadt St. Wendel Bauamt, Abt. Stadtentwicklung und Stadtplanung	Rathausplatz 1 66606 St. Wendel
Auftragnehmerin:	Bosch & Partner GmbH www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Geogr. Sebastian Dijks	Tel: 030 / 609 88 44-67 s.dijks@boschpartner.de
Projektbearbeitung;	M. Sc. Tim Herbeck Maximilian Dworschak	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	3
2	Vorgehensweise	4
2.1	Methodisches Grundkonzept	4
2.2	Planungskonzept	6
2.3	Technologieentwicklung Windenergieanlagen	8
2.4	Erläuterung ausgewählter Kriterien	8
3	Ergebnisse	12
3.1	Konfliktrisikobewertung	12
3.2	Flächenclusterung	13
3.3	Potenzialflächen	14

4	Diskussion und Ausblick	17
	Anhang 1: Kriterientabelle.....	20
	Anhang 2: Steckbriefe zu den Potenzialflächen.....	39
1	Potenzialfläche 1: <i>Bliesen</i>.....	40
2	Potenzialfläche 2: Bliesen II.....	42
3	Potenzialfläche 3: Leitersweiler	44
4	Potenzialfläche 4: Hoof, Osterbrücken.....	46
5	Potenzialfläche 5: Bubach, Marth	47
6	Potenzialfläche 6: Bubach	49
7	Potenzialfläche 7a: Leitersweiler, Hoof, Marth, Niederkirchen	51
8	Potenzialfläche 7b: Leitersweiler, Hoof, Niederkirchen, Urweiler.....	53
9	Potenzialfläche 7c: Werschweiler, Saal, Niederkirchen.....	55
10	Potenzialfläche 7d: Werschweiler, St. Wendel.....	57
11	Potenzialfläche 7e: Werschweiler, St. Wendel II.....	59
12	Potenzialfläche 7f: Dörrenbach, Werschweiler, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler	61
13	Potenzialfläche 8: Niederlinxweiler	63
14	Potenzialfläche 9: Remmesweiler	65
15	Potenzialfläche 10: Remmesweiler II	67
16	Potenzialfläche 11: Winterbach, Oberlinxweiler, Remmesweiler.....	69

1 Ausgangslage

Der Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentraler Baustein zum Erreichen der Ziele der Energiewende. Größtes Hemmnis für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie sind neben langen Genehmigungsverfahren sowie häufigen Akzeptanz-, Natur- und Artenschutzkonflikten, die Verfügbarkeit von Flächen für die Errichtung neuer Anlagen. Um das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, mindestens 2 Prozent der Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen, hat der Bundesgesetzgeber das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zum 01.02.2023 in Kraft treten lassen. Den Bundesländern wurden darin verbindliche Flächenbeitragswerte zugewiesen, die sich an den spezifischen Flächenpotenzialen der Länder orientieren. Zur Ermittlung der länderbezogenen Flächenpotenziale hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) von Guidehouse Germany, der Stiftung Umweltenergie recht, dem Fraunhofer IEE und Bosch & Partner eine Studie erstellen lassen (Bons et al. 2022).

Für das Saarland gilt gem. § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31.12.2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche. Das Saarland hat sich im Energiefahrplan ein darüberhinausgehendes Ziel gesetzt, bereits bis 2030 2 Prozent der Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen (Saarland - Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie 2021). Diese Zielmarken beziehen sich auf Rotor-out-Flächen, d. h. auf Windenergiegebiete, aus denen der Anlagenrotor herausragen darf. Rotor-in-Flächen sind nur anteilig anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG). Unter der Federführung des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wurde die landesinterne Umsetzung des WindBG vorbereitet, indem der saarländische Flächenbeitragswert auf Teilflächenziele der Kommunen durch das saarländische Flächenzielgesetz (SFG) heruntergebrochen wurde. Auch in Hinblick auf Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und Akzeptanz wurde ein an den Flächenpotenzialen orientierter Flächenbeitragswert für die Kommunen als vorzugswürdig gegenüber einem pauschalen Herunterbrechen angesehen. Die Ableitung der Teilflächenziele erfordert eine weiter differenzierte Potenzialbetrachtung, die in Ergänzung zur genannten Bundesstudie auch landesspezifische Faktoren sowie relevante rechtliche Änderungen berücksichtigt.

Die rechtssichere landesinterne Umsetzung des WindBG wird durch eine verifizierten Datenbasis zu den Flächenpotenzialen im Saarland, die landesspezifische Faktoren und zwischenzeitliche Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen berücksichtigt, gewährleistet. Die in der BMWK-Studie vorgenommene bundesweite Flächenpotenzialbetrachtung bietet eine gesicherte Grundlage für ergänzende Analysen. Vor diesem Hintergrund wurde die Flächenpotenzialanalyse für die Windenergienutzung im Saarland beauftragt, die von Bosch & Partner in Kooperation mit Fraunhofer IEE bearbeitet wurde (Dijks et al. 2024a).

Das Konzept zur Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in St. Wendel soll als Grundlage für eine Aktualisierung des Flächennutzungsplans (FNP) und zur Vorbereitung der Fortschreibung dienen. Auf Basis einer Potenzialflächen- und Restriktionsanalyse soll die

Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien, insbesondere Windenergie gesteuert werden und gleichzeitig die Umsetzung des WindBG und des SFG vorbereitet werden. Gemäß Saarlandstudie verfügt die Kreisstadt St. Wendel über ein Flächenpotenzial von 5,31 % (ca. 601,69 ha). Aufgrund einer im SFG umgesetzten Deckelung des definierten Flächenanteils von 3,46 % des Gemeindegebietes, ist für St. Wendel eine Fläche von ca. 392,80 ha durch Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene des FNP zu sichern.

2 Vorgehensweise

2.1 Methodisches Grundkonzept

Der Ausbau der Windenergienutzung verursacht wie alle Infrastrukturvorhaben Konflikte mit anderen Nutzungen sowie Schutzbedürfnissen. Das betrifft z. B. bestehende Nutzungen wie Siedlungen, Verkehrswege und weitere Infrastrukturen, zu militärischen Zwecken sowie Schutzbelange wie Naturschutzgebiete, Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten, ökologisch wertvoller Wald, Wasserschutzgebiete etc. Durch räumliche Planung und die Auswahl möglichst konfliktarmer Anlagenstandorte können die Konflikte gemindert oder vermieden werden. Die konkurrierenden Schutz- und Nutzungsbelange sind naturgemäß ungleichmäßig im Gebiet der Stadt St. Wendel verteilt. Folglich sind auch die Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht gleich verteilt. Die Gebietsausweisungen sollten sich an den Potenzialen orientieren, indem die Verteilung der konfliktarmen Flächen ermittelt wird. Um hier anschlussfähig zu sein, orientiert sich die Vorgehensweise grundlegend an der Methodik der Bundesstudie (Bons et al. 2022) und der Saarlandstudie (Dijks et al. 2024a).

Diese Methodik wurde in mehreren von Bosch & Partner und dem Fraunhofer IEE auf Bundes- (Stemmer, B., Peters, W., Matthes, F. 2021; Stemmer et al. 2024) und Landesebene (Peters et al. 2023; Dijks et al. 2024b) durchgeführten Studien entwickelt und angewendet. Die methodische Vorgehensweise ermöglicht sowohl bundesweite als auch regionale und kommunale Raumbewertungen, auf deren Grundlage detaillierte Aussagen zur Umwelt-, Natur- und Landschaftsverträglichkeit des Ausbaus der Windenergienutzung abgeleitet werden können. Das Bewertungsschema ist das Resultat eines mehrjährigen, iterativen Diskurses mit Expertinnen und Experten sowie GIS-gestützter Raumanalysen auf bundesweiter, regionaler und kommunaler Ebene. Dabei wurden die vielfältigen Belange u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zuständigen Behörden, von Naturschutz- und Energieverbänden sowie politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern diskutiert und abgestimmt. Bei dem Ansatz werden Kriterien definiert, die die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung aus gesetzlichen oder technischen Gründen ausschließen oder auf flächenbezogene Nutzungsrestriktionen hinweisen (*Abbildung 1*). Das betrifft beispielsweise

- aktuelle Raumnutzungen (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Verkehr und weitere Infrastrukturen etc.),
- Schutzbelange (Natur-, Arten- Landschaftsschutz, Wasserschutzgebiete, Erholungsnutzung etc.),

- planerische Vorgaben (Landesentwicklungsplanung, Stromnetzausbau etc.)

sowie deren spezifische Schutzabstände. Räume, in denen die Errichtung von WEA aus planerischen, gesetzlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (Ausschlussflächen, grau dargestellt).

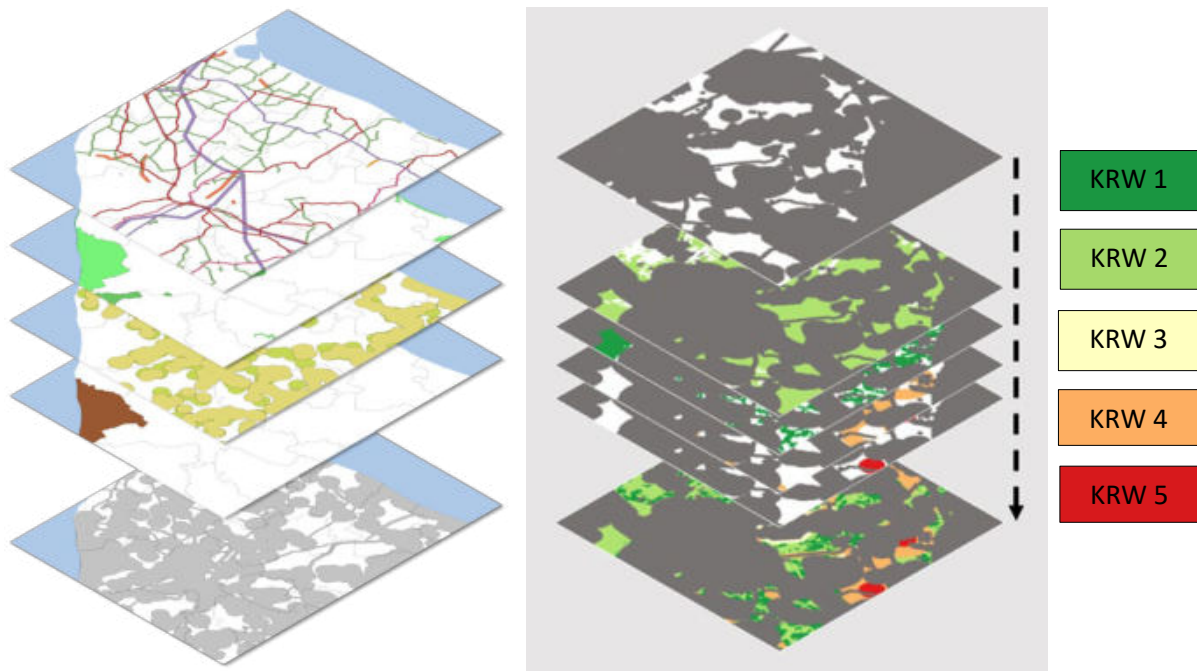


Abbildung 1: Projektion der verschiedenen Flächenkategorien in den Raum

Alle nicht ausgeschlossenen Flächen werden für die raumbezogenen Ausprägungen der Nutzungs- und Schutzbelange, soweit Geodaten vorliegen, in Flächenkategorien abgebildet. Durch die Verwendung einheitlicher Geodaten wird sichergestellt, dass die Ergebnisse vergleichbar sind. Die als Geodatensätze vorliegenden Flächenkategorien dienen somit als Indikator für die Art und das Ausmaß der durch Windenergienutzung verursachten negativen Veränderungen der Nutzungs- und Schutzbelange und die daraus resultierenden Konflikte. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Konflikte aufgrund der stets begrenzten Abbildungsgenauigkeit der verfügbaren Geodaten nicht genau vorhergesagt werden können (Konfliktrisiken). Vor diesem Hintergrund werden die als Geodatensätze vorliegenden Flächenkategorien daraufhin analysiert, welche Nutzungs- und Schutzbelange sie im Raum abbilden können und welche Bedeutung (abgeleitet aus umweltrechtlichen Zielen und Maßstäben) und Empfindlichkeit (gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung) die abgebildeten Belange aufweisen.

Auf der Grundlage dieser Analysen erfolgt eine Einstufung der Flächenkategorien in 5 Konfliktrisikoklassen (KRK):

1 = sehr geringes Konfliktrisiko

2 = geringes Konfliktrisiko

- 3 = mittleres Konfliktrisiko
- 4 = hohes Konfliktrisiko
- 5 = sehr hohes Konfliktrisiko

Durch die Projektion der Flächenkategorien wird so eine raumbezogene Bewertung erzeugt, die das Konfliktrisiko abbildet, das sich durch die Wirkungen der Windenergienutzung ergeben würde. Dazu werden die Flächen in einem GIS-Modell überführt und die Konfliktrisikoklassen der sich überlagernden Flächenkategorien im Anschluss nach dem Maximalwertprinzip zu einem Konfliktrisikowert (KRW) je Rasterzelle aggregiert.

Für jede der mehr als 60 Flächenkategorien wurde festgelegt, ob sie als Ausschluss gelten soll oder wie konfliktträchtig sie wären, wenn auf Flächen dieser Kategorien eine WEA errichtet würde. Unmittelbar verknüpft wurde eine prozentuale Abschätzung zu welchem Anteil der Flächen eine WEA genehmigungsfähig wäre und Realisierungsquoten zwischen 5 und 100 Prozent angenommen.

Tabelle 1: Konfliktrisikowerte mit zugeordneter Umsetzungswahrscheinlichkeit in Form von KRW-Faktoren

Konfliktrisikowert (KRW)	KRW-Faktor	Nutzbare Flächenanteil
1	1	100 %
2	0,8	80 %
3	0,6	60 %
4	0,2	20 %
5	0,05	5 %

In enger und intensiver Abstimmung mit den zuständigen Ämtern und Behörden wurden alle verfügbaren, relevanten Flächenkategorien entweder als Ausschluss eingestuft oder einer Konfliktrisikoklasse zugeordnet. Eine umfassende Darstellung aller berücksichtigten Flächen sowie Angaben, ob diese in die Raumbewertung eingegangen sind oder im Rahmen der Analyse als Ausschluss behandelt wurden, findet sich in *Anhang 1: Kriterientabelle*. Einige der übergeordneten Belange und der im Rahmen dieser Studie berücksichtigten Besonderheiten werden in *Kap. 2.4* beschrieben. Hierbei liegt der Fokus auf Flächenkategorien, deren Berücksichtigung vom Vorgehen in der Saarlandstudie abweicht.

2.2 Planungskonzept

Bei der Windenergieplanung wird zwischen einem Rotor-außerhalb(Rotor-out)- und einem Rotor-innerhalb(Rotor-in)-Ansatz differenziert. Die beiden Ansätze unterscheiden sich in Bezug auf die mögliche Platzierung von WEA im Verhältnis zur Grenze des Windenergiegebiets. Während bei einer Rotor-in-Planung die WEA eine Rotorblattlänge in das Windenergiegebiet einrücken muss, kann bei einer Rotor-out-Planung die Anlage mit ihrem Turmfuß bis an die Gebietsgrenze platziert werden (*Abbildung 2*).

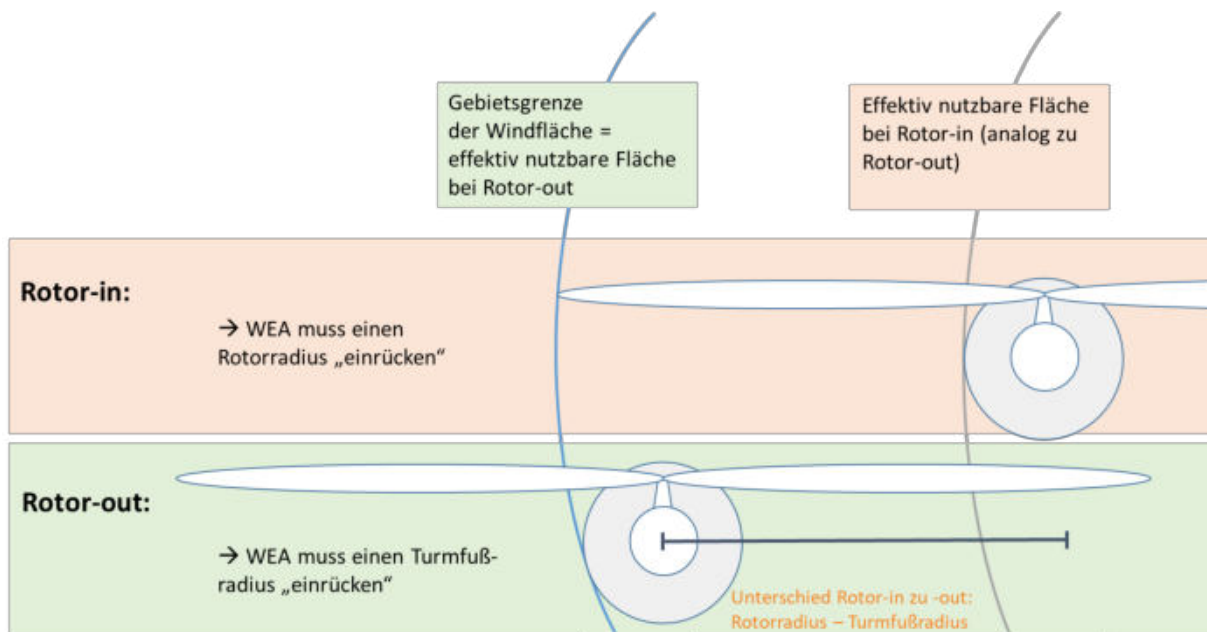


Abbildung 2: Effektiv bebaubare Fläche bei einer Rotor-in- und einer Rotor-out-Planung im Vergleich

Die Flächenpotenziale wurden konform zum WindBG und SZG als Rotor-out-Flächen hergeleitet, sodass die Rotorblätter über Grenzen der Windenergiegebiets hinausragen dürfen, ohne dass festgesetzte Schutzabstände unterschritten werden. Dazu wurden die Ausschlussflächen zusätzlich mit der Länge des für die Referenzanlage angenommenen Rotorradius, abzüglich des Radius des Turmfußes gepuffert (Abbildung 3). Für die Referenzanlage wird hierfür ein Rotordurchmesser von 165 m angesetzt und der Turmfußdurchmesser mit 15 m angenommen. Hieraus ergibt sich für die Abbildung einer Rotor-out-Planung ein zusätzlicher Schutzabstand von 75 m (82,5 m Rotorradius - 7,5 m Turmfußradius).

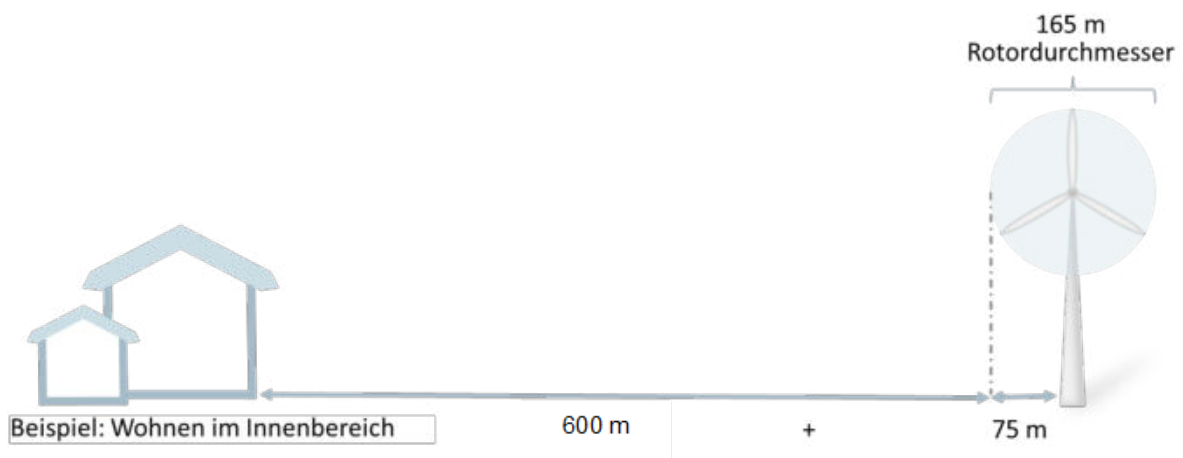


Abbildung 3: Darstellung des zusätzlichen Schutzabstands zur Berücksichtigung von Rotor-out

Insbesondere bei einigen Flächenkategorien, bei denen bereits ein Abstandspuffer festgelegt wurde, ist ein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m nicht erforderlich (vgl. Anhang 1: Kriterientabelle).

2.3 Technologieentwicklung Windenergieanlagen

Für die Abbildung einer Rotor-out-Planung wurde eine WEA mit 165 m Rotordurchmesser zugrunde gelegt. Diese Annahme basiert auf einer Herleitung der mittelfristig im Saarland zu erwartenden WEA-Technologie. Hierfür wurden einerseits die zuletzt errichteten sowie aktuell geplanten WEA ausgewertet, andererseits eine bundesweite Auswertung des Marktstammdatenregisters vorgenommen. Anhand des historischen Zubaus und der geplanten Anlagen erfolgte eine Extrapolation der zentralen Kenngrößen *Rotordurchmesser* und *spezifischen Flächenleistung* für das Jahr 2030. Ausgehend von diesen Werten lassen sich unter der Annahme eines Abstands von 50 m zwischen unterer Rotorblattspitze und dem Grund bei Starkwindanlagen, bzw. 85 m bei Schwachwindanlagen, die weiteren Parameter herleiten. Beispielsweise ergibt sich die Nabenhöhe aus der Summe des genannten Abstandes zwischen Grund und unterem Rotordurchlauf sowie des Rotorradius. Die Nennleistung wird ebenfalls errechnet, jedoch in diesem Fall aus dem Rotordurchmesser und der spezifischen Flächenleistung. *Abbildung 4* zeigt die so hergeleiteten Parameter der hier berücksichtigten Referenzanlagen, differenziert in eine Stark- und eine Schwachwindanlage. Für das Saarland ist vor allem die Schwachwindanlage relevant.

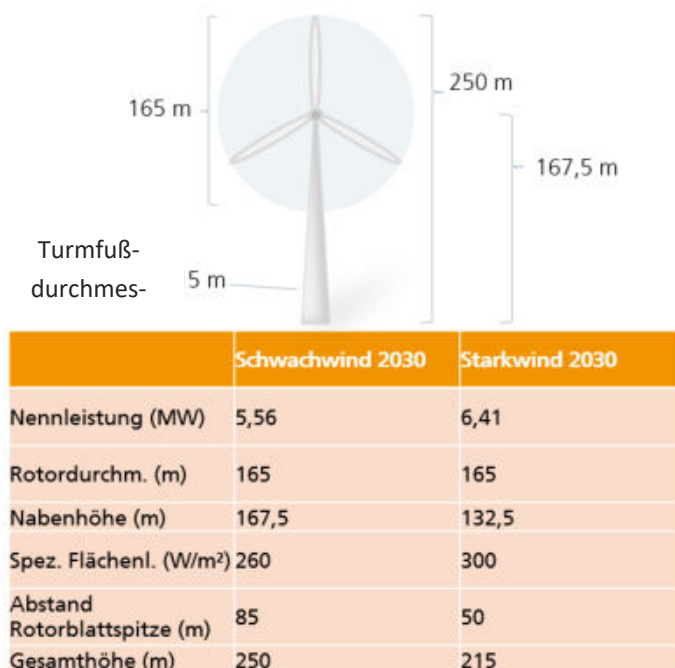


Abbildung 4: Annahmen zur Standardwindenergieanlage

Eine ausführliche Beschreibung der Ableitung der Anlagenparameter findet sich in (Pape, C., Geiger, D. 2023).

2.4 Erläuterung ausgewählter Kriterien

Die aus den verschiedenen Abstimmungsrounden hervorgegangenen Kriterien (Flächenkategorien) und deren Wertzuweisung (Ausschluss oder Konfliktrisikoklasse 1-5) sind in einer

Übersichtstabelle vollständig dokumentiert und beschrieben (*Anhang 1: Kriterientabelle*).
Nachfolgend werden Themenbereiche bei denen Änderungen im Vergleich zur saarlandweiten
Studie vorgenommen wurden, herausgegriffen und vertiefend betrachtet.

Siedlungen, insbesondere Abstand zu Wohnen

Die Schutzabstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung wurden im Basisszenario mit 800 m zu
Wohngebäuden im Innenbereich sowie mit 425 m zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung im
Außenbereich angesetzt. In der Saarlandstudie wurden für den Bereich von > 600 m und <
800 m zur Wohnbausiedlung im Innenbereich abweichend eine hohe Konfliktrisikobewertung
(KRK 4) angesetzt, um den Kommunen Spielräume in Bezug auf dieses Kriterium zu ermögli-
chen.

Für die Abbildung der Siedlungsflächen im Innenbereich wurden zunächst die Flächen der
Wohnbebauung sowie die Flächen der gemischten Nutzung (sie02_f, Objektart 41001 und
41006) mit den Ortslagen (sie01_f) des Basis-DLM verschnitten. Dabei dienten die Ortslagen
als eine näherungsweise Abbildung des Innenbereichs. Wohngebäude im Außenbereich wur-
den über die Daten des Liegenschaftskatasters/ Level-of-Detail (LoD2) über die Gebäudefunk-
tion abgebildet, da hierdurch eine höhere Genauigkeit erzielt wird. Daneben wurden geplante
Wohnbau- und Gewerbeflächen der Priorität 1 aus dem Siedlungsflächenkonzept der Kreis-
stadt St. Wendel (2024) gleichermaßen berücksichtigt.

Neben einer Berücksichtigung der Wohn- und Siedlungsflächen in St. Wendel bzw. im Saar-
land wurden entsprechende Flächen im angrenzenden Rheinland-Pfalz analog berücksichtigt.
Weiterhin wurden die folgenden Siedlungsflächen als Ausschluss festgelegt (Schutzabstände
in Klammern):

- Industrie- und Gewerbegebiete (kein zusätzlicher Schutzabstand)
- Campingplätze und Ferienhäuser (zzgl. 425 m)
- Kliniken und Kurgebiete (zzgl. 800 m)
- Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze (zzgl. 425 m mit Konfliktrisikoklasse 4)
- Einrichtungen für Sport u. ä. (zzgl. 425 m mit Konfliktrisikoklasse 2)

Darüber hinaus erfolgt eine Pufferung mit 75 m, da die Flächenpotenziale analog zu den Vor-
gaben des WindBG und SZG als Rotor-out-Flächen bestimmt werden (2.2 Planungskonzept).

Vogelschutz

Konflikten mit dem Vogelschutz kommt bei der Nutzung der Windenergie eine besonders
große Bedeutung zu, sodass dieser Aspekt bereits bei der Ermittlung von Flächenpotenzialen
möglichst genau berücksichtigt werden sollte. In dieser Studie wurde die naturschutzrechtliche
Schutzgebietskulisse zur Abbildung der Vorkommen von Vögeln verwendet.

Vogelschutzgebiete wurden dabei kategorisch ausgeschlossen, unabhängig davon, ob in dem Gebiet windenergiesensible Vogelarten vorkommen oder nicht.

Daneben wurde das Konfliktrisiko von kollisionsgefährdeten Vogelarten außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt. Von den 15 Arten, die nach BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft sind, wurden für vier Arten (Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Uhu) neue, landes-eigene Punktdaten für den Zeitraum von 2020 bis 2024 durch das LUA Saarland (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland 2025) bereitgestellt.

Luftverkehr

Im Bereich des Luftverkehrs wurde der 3.333 m lange und 450 m breite Korridor des An- und Abflugbereich sowie eine Rotorblattlänge als Puffer von einem Hubschrauberlandeplatz als Ausschluss definiert. Aufgrund der kleinen Fläche und des sehr hohen Konfliktrisiko lässt sich die Abweichung zur Saarlandstudie (KRK 5) rechtfertigen. Die Platzrunde zum Flugplatz Langenbach (Rheinland-Pfalz) wird weiterhin mit einer sehr hohen Konfliktrisikoklasse (KRK 5) versehen, da davon auszugehen ist, dass in diesen Bereichen im Regelfall eine Zustimmung zur Errichtung moderner WEA verweigert werden würde, auch wenn dort Bestandsanlagen vorhanden sind.

Militär

Militärische Belange schränken die Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie zusätzlich ein, was durch eine Berücksichtigung diverser Gebietskategorien abgebildet wird. Eine Bewertung als Ausschluss erfolgt lediglich für die Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze.

Von Mindestradarführungshöhen (MVA) betroffene Gebiete, Bereiche mit Flugbeschränkung (Europa Deutschland Restricted Area; ED-R 116) sowie der Schutzbereich der Luftkampfübungsanlage POLYGON, ein Interessensgebiet Funk, Jet-Tiefflugstrecken (ED-R 150 NTFS), die Interessensgebiete Lärmschutz und Luftverteidigung sowie die Gebiete der Luftkampfübungsanlage Polygone des militärischen Übungsverbands liegen im Gebiet der Stadt St. Wendel vor und können je nach Lage und Konstellation in einer Detailanalyse im Einzelfall durch Bundeswehrverwaltung bewertet werden. Nachdem die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind oder in einer Anlagenplatzierung modelliert wurden, benötigt die Bundeswehr laut eigener Aussage mindestens zwei Monate für die Prüfung der konkreten Standorte für Windenergieanlagen.

Denkmalschutz

Grundsätzlich ist die Errichtung einer WEA innerhalb eines Kulturdenkmals (Bau- und Bodendenkmäler, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen) oder beeinträchtigend in der Umgebung eines Kulturdenkmals genehmigungspflichtig gem. § 6 Abs. 1 und 2 SDSchG. Die fachliche und rechtliche Bewertung kann hierbei ausschließlich im Einzelfall erfolgen. Im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich Restriktionen v. a. dann ergeben, wenn ein Vorhaben aus denkmalfachlichen Gründen nur mit Auflagen genehmigt werden kann. Im

Einzelfall kann es hierbei auch zur Notwendigkeit einer Standortverschiebung einer Anlage kommen. Zu den im Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen gehören regelmäßig Sichtbarkeitsanalysen, gerade dann, wenn hochrangige und topographisch bedeutende Denkmäler betroffen sind. Sind Bodendenkmäler betroffen, sind hier auch begleitende Maßnahmen zu bewerten, etwa die zur Errichtung notwendige Befestigung des Terrains und die Trassenführung für die Baustelle/ den Transport der Anlagenteile sowie zur Erschließung.

3 Ergebnisse

3.1 Konfliktrisikobewertung

In einer GIS-gestützten Modellierung wurden die abgestimmten Ausschluss- und Restriktionskriterien in den Raum projiziert und so eine für das Stadtgebiet flächendeckende Raumbewertung vorgenommen. Im Ergebnis des Basisszenarios (800 m Abstand zu Wohnen im Innenbereich und 425 m zu Wohnen im Außenbereich als Ausschluss) wurden 91,1 % der Fläche des Stadtgebiets als für die Windenergienutzung kategorisch auszuschließen identifiziert. Die 8,9 % nicht kategorisch auszuschließenden Flächenenfallen auf die KRW 2-5. KRW 1 liegt im Stadtgebiet nicht vor. 2,38 % der Potenzialflächen befinden sich im städtischen Eigentum (vgl. *Tabelle 2*). Diese sind in der Tabelle und Kartendarstellung blau dargestellt (vgl. *Abbildung 5*)

Tabelle 2: Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse St. Wendel

Restriktionsgrad	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
Ausschluss	10.343,55	91,10
Nicht kategorisch ausgeschlossen (theoretisches Potenzial)	1.010,45	8,90
Konfliktrisikowert 1	0,00	0,00
Konfliktrisikowert 2	380,69	3,36
Konfliktrisikowert 3	272,97	2,40
Konfliktrisikowert 4	237,37	2,09
Konfliktrisikowert 5	119,08	1,05
Stadteigentum	269,83	2,38

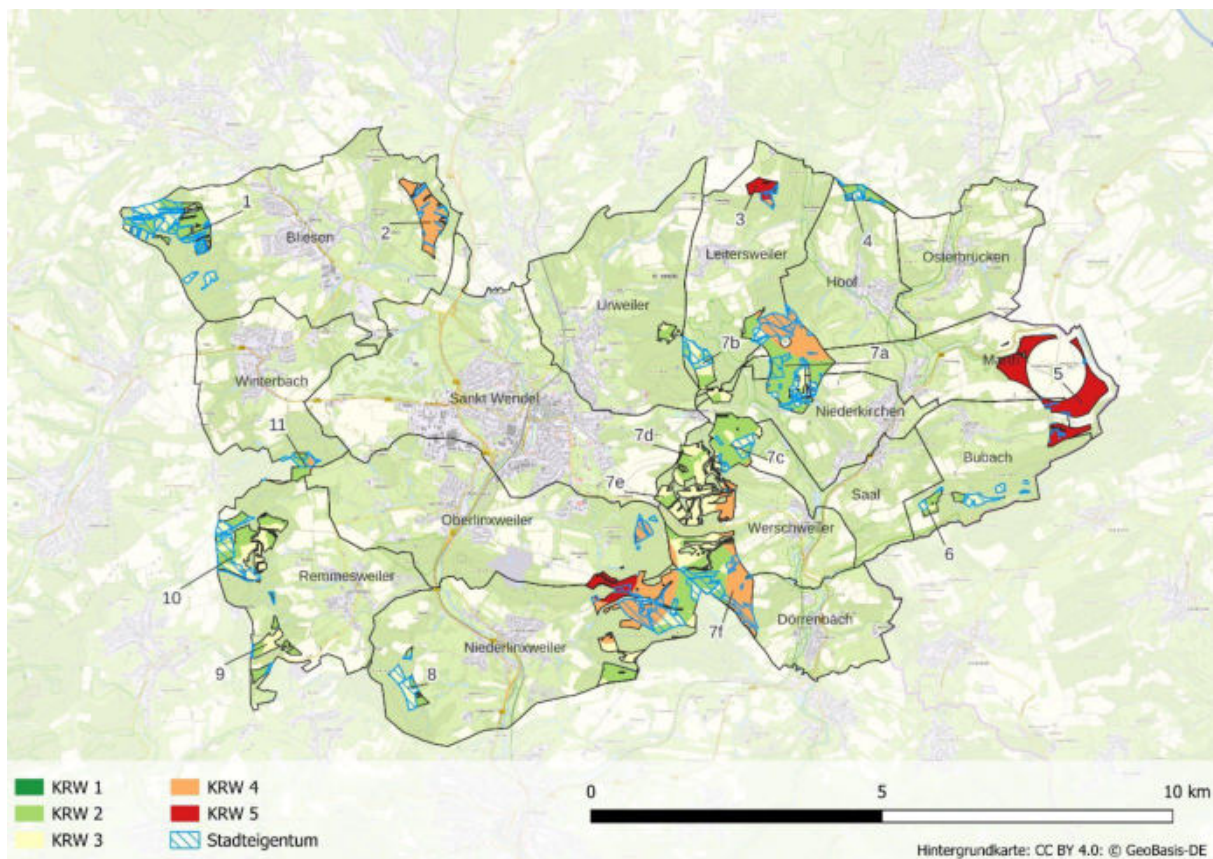


Abbildung 5: Konfliktrisikobewertung

3.2 Flächenclusterung

Aus der Kulisse wurden Flächen herausgenommen, die kleiner als 1.000 m² sind. Dies ist etwas mehr als die zu erwartenden Flächeninanspruchnahme durch das Fundament einer Windenergieanlage von bis zu 600 m² (KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende 2022). Zudem wird ein Pufferabstand von 75 m (Rotorradius von 82,5 m - Turmfußradius von 7,5 m) zu den relevanten Ausschlusskriterien eingehalten, sodass die Mindestflächengröße von 1.000 m² als hinreichend erachtet wird.

Um die nun verbliebenen Flächen sinnvoll zu clustern, werden Flächen mit weniger Abstand als dem 4-fachen Rotordurchmesser der definierten Standardanlage (660 m) zueinander im Regelfall zusammengefasst und als ein Flächencluster betrachtet (vgl. *Abbildung 5*). Zugrunde gelegt ist die entwickelte Herangehensweise des Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), bei der Anlagen innerhalb von Windenergieböten ertragsorientiert optimal verteilt werden und bei einem Abstand von vier Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung von einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden kann (Bons et al. 2023, S. 43ff). Eine Ausnahme stellt die Potenzialflächen 7 dar. Aufgrund der Größe wurde sie an linienhaften Strukturen orientiert in 6 Einzelflächen (a-f) unterteilt. Im Anschluss werden die Flächen geclustert und nur Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von über 10 Hektar

berücksichtigt. Somit dürften im Grundsatz mindestens zwei WEA auf der Fläche realisierbar sein.

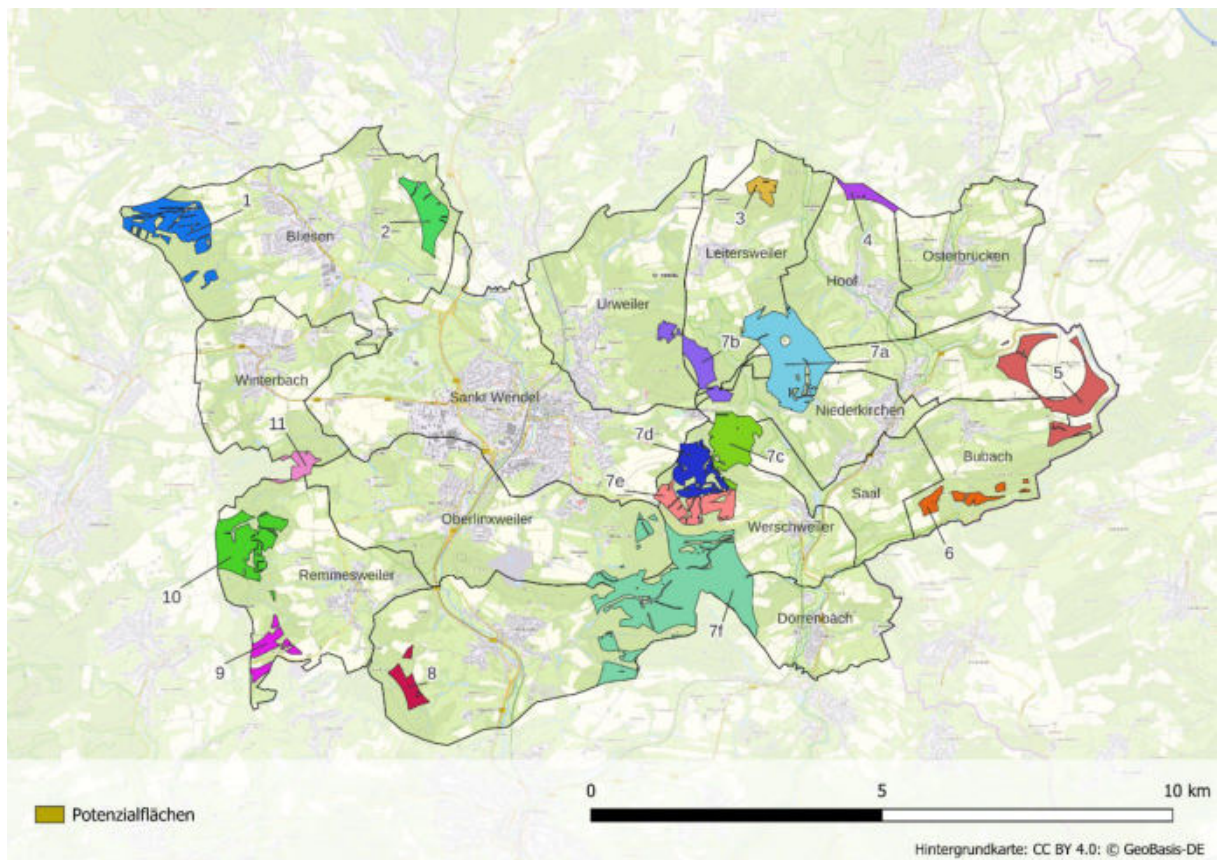


Abbildung 6: Potenzialflächencluster in der Stadt St. Wendel

3.3 Potenzialflächen

Die theoretischen Potenzialflächen sind als Rotor-out-Flächen zu verstehen. Das heißt, die Flächen sind so abgegrenzt, dass die Rotoren über die Grenze hinausragen dürfen (vgl. 2.2). Um das zu erreichen, wurden einige Ausschlussflächen pauschal mit 75 m gepuffert (vgl. Anhang 1: Kriterientabelle). In der Karte mit Abgrenzung und Verteilung der Potenzialflächen sind die Bereiche zwischen 800 m und 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich von Siedlungen blau dargestellt (vgl. Abbildung 7). Es gibt insgesamt elf Potenzialflächen, wobei die Potenzialfläche 7 aufgrund ihrer Größe in sechs Einzelflächen unterteilt wurde (vgl. Tabelle 3). Die Flächengrößen bewegen sich zwischen 13,96 (Potenzialfläche 3) und 282,19 ha (Potenzialfläche 7f).

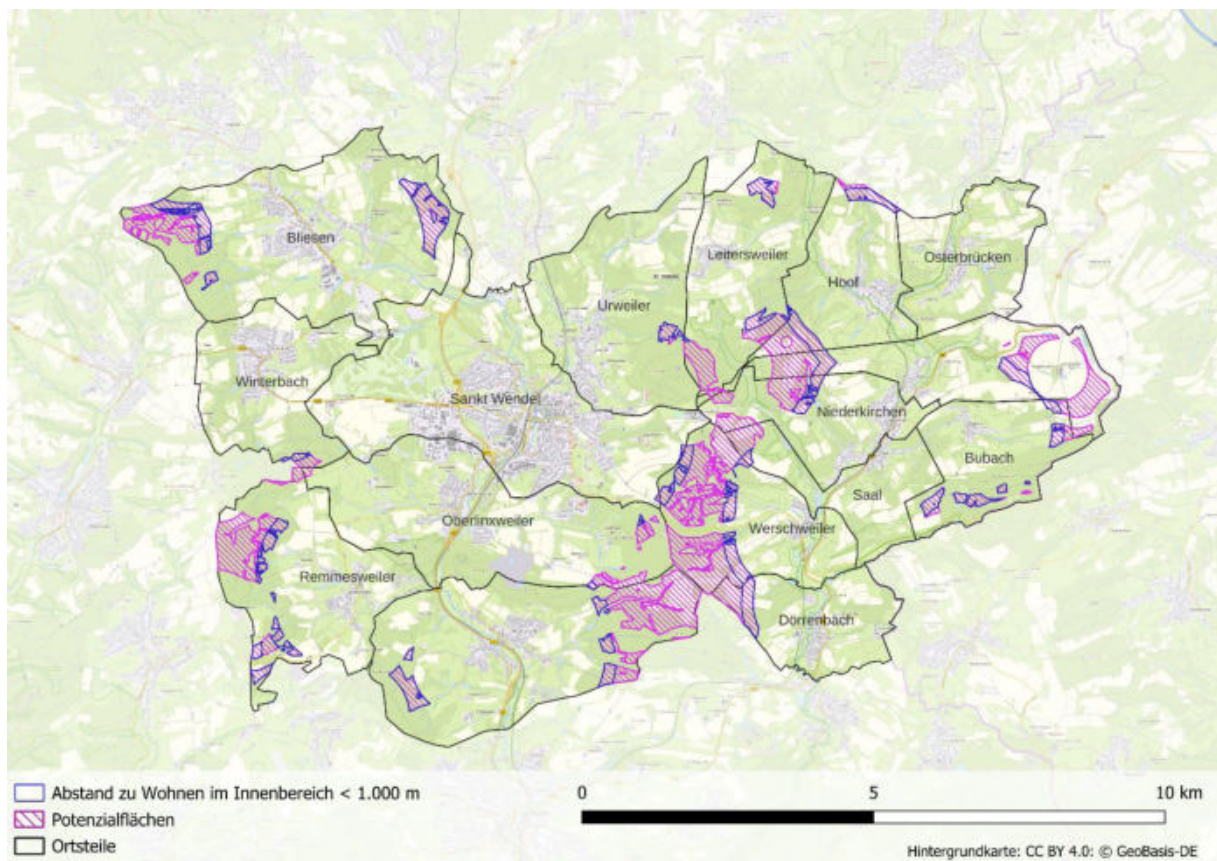


Abbildung 7: Verteilung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet St. Wendel

Tabelle 3: Übersicht über die Potenzialflächen

Potenzialfläche	Bezeichnung - Ortsteile(e)	Größe in ha
1	Bliesen	73,57
2	Bliesen II	43,78
3	Leitersweiler	13,96
4	Hoof, Osterbrücken	16,81
5	Bubach, Marth	85,32
6	Bubach	21,90
7a	Leitersweiler, Hoof, Marth, Niederkirchen	140,56
7b	Leitersweiler, Hoof, Niederkirchen, Urweiler	42,35
7c	Werschweiler, Saal, Niederkirchen	63,16
7d	Werschweiler, St. Wendel	44,69
7e	Werschweiler, St. Wendel II	43,30
7f	Dörrenbach, Werschweiler, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler	282,19
8	Niederlinxweiler	20,19

9	Remmesweiler	22,52
10	Remmesweiler II	80,54
11	Winterbach, Oberlinxweiler, Remmesweiler	16,20

Für jede theoretische Potenzialfläche wurde ermittelt, welche Anteile mit welchen Flächenkategorien zur Abbildung der konkret vorliegenden Nutzungen und Schutzbelange sowie den daraus abgeleiteten Konfliktrisikowerten sie belegt sind. Dabei erfolgt die Aggregation der sich auf einer Rasterzelle überlagernden Konfliktrisikoklassen nach dem Maximalwertprinzip zu einem Konfliktrisikowert je Rasterzelle. In dem die Summe der Konfliktrisikowerte aller Rasterzellen einer Potenzialfläche durch die Anzahl der Rasterzellen dieser Fläche geteilt wurde, wurde jeder Potenzialfläche ein durchschnittlicher Konfliktrisikowert zugeordnet. Das Ergebnis ist in *Anhang 2: Steckbriefe zu den Potenzialflächen* dokumentiert ¹.

¹ Bei GIS-Berechnungen können sich Flächeninhalte leicht unterscheiden, wenn eine Fläche zerteilt und die Teilflächen anschließend wieder summiert werden. Grund dafür sind Rundungen, geometrische Vereinfachungen und die Art, wie GIS-Programme Schnittkanten berechnen, was zu geringfügigen Abweichungen im Gesamtergebnis führen kann.

4 Diskussion und Ausblick

Im Rahmen der Studie wurden unterschiedliche Szenarien berechnet, vorgestellt und diskutiert. Neben dem Abstand von 800 m zu bestehenden und geplanten Wohnnutzungen im Innenbereich, wurde in einem Szenario das Potenzial mit einem Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen berechnet. In einem weiteren Szenario wurde betrachtet, wie es sich auswirkt, wenn nicht alle Wald- und Forstflächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. In den Szenarierechnungen ohne die Nutzung von Wald und pauschal größeren Abständen zur Wohnbebauung zeichnet sich ab, dass das Teilflächenziel von 3,46 % der Gemeindefläche bzw. 392,56 ha bis 2030 kaum zu erreichen wäre.

Diese Potenzialflächenstudie mit der ermittelten Flächenkulisse dient als Grundlage für die Darstellung und Ausweisung von Windenergiegebieten im FNP. Im nächsten Schritt ist ein FNP-Änderungsverfahren gemäß BauGB mit Umweltprüfung auf Basis vorhandenen Umweltinformationen und Gutachten durchzuführen. Die gesetzlich vorgesehen Planunterlagen samt Erläuterungsbericht zum FNP sowie einem Umweltbericht liefern die fachlichen Grundlagen für eine sachgerechte Bearbeitung der Anforderungen an eine zielgerichtete Planung mit Umweltprüfung. Daneben sind Auswirkungen der Plandarstellung auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutzbelange zu ermitteln und in entsprechenden Prüfungen und Fachbeiträgen zu würdigen. Außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder aus Sicht des Artenschutzes sensiblen Gebieten, besteht für die Planungsbehörden zukünftig die Pflicht Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete gemäß RED-III-Umsetzungsgesetz auszuweisen. Flankiert werden die Gebietsausweisungen mit der Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 zum BauGB.

Bei einigen wenigen Kriterien ließen sich im Rahmen der Potenzialflächenermittlung keine abschließenden Bewertungen vornehmen, sodass diese auf Detailanalysen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verlagert werden müssen. Inwiefern eine Betroffenheit von militärischen Belangen eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr in Einzelfallprüfungen, für die sie nach eigener Aussage mindestens zwei Monate benötigen, sobald konkrete Standorte für WEA feststehen. Innerhalb und in der Umgebung von Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmäler, Garten- und Parkanlagen) ist die Errichtung von WEA grundsätzlich gemäß Denkmalschutzgesetzgebung genehmigungspflichtig. Die fachliche und rechtliche Bewertung kann ausschließlich im Einzelfall erfolgen. Zur Prüfung, ob eine WEA nach derzeitiger Gesetzeslage und der aktuellen gerichtlichen Auslegung genehmigungsfähig ist und ob für eine Genehmigung Bedingungen oder Auflagen einzuhalten sind, empfiehlt das Landesdenkmalamt Saarland eine frühzeitige Kontaktaufnahme.

Quellenverzeichnis

BauGB (03.11.2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, zuletzt geprüft am 29.09.2025.

Bons, M.; Jakob, M.; Sach, T.; Klessmann, C.; Pape, C.; Zink, C. et al. (2022): Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030. Hg. v. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Bons, M.; Jakob, M.; Sach, T.; Pape, C.; Zink, C.; Geiger, D. et al. (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land. Abschlussbericht. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt (Climate Change, 32/2023).

BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Dijks, S.; Peters, W.; Herbeck, T.; Hildebrandt, S.; Pape, C.; Füsers, A. (2024a): Sammeldokument zur Windflächenpotenzialstudie. Hg. v. Saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik; Bosch & Partner GmbH. Berlin, Kassel. Online verfügbar unter https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mwide/energie/dld_windBG_SL_endbericht_wfps_2024, zuletzt geprüft am 21.02.2025.

Dijks, S.; Peters, W.; Pape, C. (2024b): Windenergienutzung in Berlin - Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert Dokumentation der Vorgehensweise und Ergebnisse zu den ermittelten Konfliktrisiken. Hg. v. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Referat III A, Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien. Bosch & Partner GmbH; Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik. Berlin, Kassel.

RED-III-Umsetzungsgesetz (2025): Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (Hg.) (2022): KNE-Wortmeldung - Zum Flächenbedarf der Windenergie. Berlin. Online verfügbar unter https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/2022_02_10_KNE-Wortmeldung_Zum_Flaechenbedarf_der_Windenergie%25E2%2580%25AF.pdf&ved=2ahUKEwj_oe6ugM6PAX-WQBNsEHSSTBY0QFnoECBkQAQ&usq=AOvVaw1Cywk1hfmJ2fzWczXnGxLM, zuletzt geprüft am 10.09.2025.

Kreisstadt St. Wendel (Hg.) (2024): Siedlungsflächenkonzept Kreisstadt St. Wendel. Nicht veröffentlicht. St. Wendel.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland (2025): Datensatz zu den Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten in St. Wendel. bereitgestellt per E-Mail am 16.04.2025.

Pape, C., Geiger, D. (2023): Regionalisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE).

Peters, W.; Herbeck, T.; Hildebrandt, S.; Pape, C.; Geiger, D.; Zink, C.; Füsers, A. (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (Winnepot). Hg. v. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik; Bosch & Partner GmbH. Online verfügbar unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html>, zuletzt geprüft am 21.02.2025.

Saarland - Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (2021): Energiefahrplan für das Saarland 2030. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

SDSchG (2021): Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Stemmer, B.; Peters, W.; Thylmann, M.; Schicketanz, S.; Bernstein, F. (2024): Planspiel EE: Planspiel zur räumlichen Verteilung der erneuerbaren Energien-Anlagen in Beispielregionen. Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energie auf Natur und Landschaft : Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben (FKZ 3519 86 0600). Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Schriften, 686). Online verfügbar unter <https://bfm.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1768/file/Schrift686.pdf>.

Stemmer, B., Peters, W., Matthes, F. (2021): „Mehr Flächen für Windenergie“ — natur- und landschaftsverträglich verteilt. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz.

WindBG (2022): Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Anhang 1: Kriterientabelle

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich	5	Der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (2019 bis 2023) konstruierte Nahbereich der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG	Befindet sich im Nahbereich ein Brutplatz, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht und die Windenergienutzungen nur im Ausnahmefalle möglich.	Bereitgestellt durch Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	4	Zentrale Prüfbereiche nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	Befindet sich im zentralen Prüfbereich ein Brutplatz, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG signifikant erhöht, sofern die signifikante Risikohöhen nicht widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden kann. Durch die mögliche Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen wird von einem hohen Konfliktrisiko ausgegangen.	Bereitgestellt durch Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland
Naturschutz Gebietschutz	Vogelschutzgebiete / SPA	Ausschluss	Special Protected Areas gemäß RL 79/409/EWG, besonderer Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume (Brut, Nahrungs-, Rast- oder Zuggebiete von seltenen bzw. bedrohten Arten (Anh. I VSchRL), Teil des EU-weiten Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks	Bau und Betrieb von WEA sind in allen saarländischen Natura-2000-Gebieten unzulässig. Eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist in aller Regel anzunehmen. Eine Zulässigkeit von Windenergieprojekten im Rahmen von Ausnahmeverfahren ist aufgrund der hohen Anforderungen, die eine Zulassung im Sinne des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG voraussetzt, unwahrscheinlich. Vogelschutzgebiete (SPA) werden für den Windenergieausbau nicht in Betracht gezogen.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Naturschutz Gebietschutz	200-m-Puffer um Vogelschutzgebiete / SPA	2	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m um Special Protected Areas (SPA)	Für eine Umsetzbarkeit von Windenergieprojekte in der Nähe von Vogelschutzgebieten müssen im Rahmen FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können. Im gewählten Abstand von 200 m sind Auswirkungen von WEA auf die Natura-2000-Gebiete nicht kategorisch auszuschließen, sodass ein gewisses Genehmigungsrisiko besteht.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	FFH-Gebiete	Ausschluss	FFH-Gebiete gemäß RL 92/43/EWG, Schutzgebiet zur Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen, Nahrungs-, Rast- oder Zuggebiete von seltenen bzw. bedrohten Arten (Anh. I VSchRL), Teil des EU-weiten Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks	Bau und Betrieb von WEA sind in allen saarländischen Natura-2000-Gebieten unzulässig. Eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist in aller Regel anzunehmen. Eine Zulässigkeit von Windenergieprojekten im Rahmen von Ausnahmeverfahren ist aufgrund der hohen Anforderungen, die eine Zulassung im Sinne des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG voraussetzt, unwahrscheinlich. Die Schutzgebietskategorien werden für den Windenergieausbau nicht in Betracht gezogen.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	200-m-Puffer um FFH-Gebiete	2	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m um FFH-Gebiete	Für eine Umsetzbarkeit von Windenergieprojekte in der Nähe von Vogelschutzgebieten müssen im Rahmen FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können. Im gewählten Abstand von 200 m sind Auswirkungen von WEA auf die Natura-2000-Gebiete nicht kategorisch auszuschließen, sodass ein gewisses Genehmigungsrisiko besteht.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	Naturschutzgebiete	Ausschluss	Gem. § 23 und § 28 BNatSchG besonderer Schutz von Natur und Landschaft. Ziel ist das Erreichen von festgesetzten Schutzziele i.S. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.	NSG und ND sind nach nationalem Recht strenge gesetzliche Gebietsschutzkategorie. Alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Gebiete führen, sind verboten. Demnach sind Errichtung und Betrieb von WEA grundsätzlich unzulässig.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster .

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Naturschutz Gebietschutz	200-m-Puffer um Naturschutzgebiete	2	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m zu Naturschutzgebieten	Durch das Hineinwirken von WEA in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten könnten deren Schutzziele beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber diesen Wirkungen wird jedoch grundsätzlich als relativ gering eingeschätzt.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	Naturparke	2	§ 27 BNatSchG, Schutz durch Nutzung im Sinne von Kulturlandschaften und Natur mit hoher Erholungsfunktion	Die Umsetzbarkeit ist abhängig vom jeweiligen Schutzgebietszweck. Insbesondere bei großflächigen Schutzgebieten ist eine Umsetzbarkeit von WEA oftmals möglich.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	Landschaftsschutzgebiete	2	§ 26 BNatSchG, Besonderer Schutz von Natur und Landschaft unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1	Im Rahmen von gesetzl. Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Errichtung von WEA bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dennoch ist in diesen Bereichen mit einer höheren Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange zu rechnen.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m)	Ausschluss	Angrenzender Bereich von 200 m zu NSG, FFH- und SPA-Gebieten innerhalb von LSG. Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewandt.	Gemäß der Verordnung über die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013 gilt ein Puffer von 200 m um NSG, FFH- und SPA-Gebiete als Ausschlussbereich. Der Rotor darf über diese Ausschlussfläche streichen.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, Feuchtlebensräume	3	§ 21 BNatSchG, Netzwerk von Funktionsräumen der offenlandgeprägten Feuchtlebensraumkomplexe	Das Netzwerk von Funktionsräumen der offenlandgeprägten Feuchtlebensraumkomplexe leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Art. 10 der FFH-Richtlinie und insgesamt zur Verbesserung der Kohärenz des Natura-2000-Netzwerks in Deutschland.	BfN (2012): Flächen für den Biotopverbund der Feucht- und Trockenlebensräume, Shape Datei: FBV_Feucht_Trocken_2012.shp; Funktionsräume der Feuchtlebensräume (FEU) der Stufe auf Basis der Distanzklasse bis 500 m, Shape Datei::FEU_FR_0500_2012.shp

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Naturschutz Gebietschutz	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume	1	§ 21 BNatSchG, Netzwerk von Funktionsräumen der Trocken- und Waldlebensraumkomplexe	Das Netzwerk von Funktionsräumen der Trocken- und Waldlebensraumkomplexe leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Art. 10 der FFH-Richtlinie und insgesamt zur Verbesserung der Kohärenz des Natura-2000-Netzwerks in Deutschland.	BfN (2012): Funktionsräume der Trockenlebensräume (TRO) der Stufe auf Basis der Distanzklassen bis 1500 m, Shape Datei: TRO_FR_1500_2012.shp; BfN (2012): Funktionsräume der Waldlebensräume, naturschutzfachlich besonders wertvolle (WA) der Stufe auf Basis der Distanzklasse bis 500 m, Shape Datei: WA_FR_0500_2012.shp; BfN (2010): Flächen für den Biotopverbund der Waldlebensräume, Shape Datei: FBV_Wald_2010.shp
Naturschutz Gebietschutz	Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m ²	Ausschluss	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 22 SNG in Verbindung mit § 30 BNatSchG größer als 1.000 m ²	Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzl. geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Bei gesetzl. geschützten Biotopen großer Ausdehnung wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung in der Regel nicht vermieden werden kann.	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster
Naturschutz Gebietschutz	Gesetzlich geschützte Biotope < 1.000 m ²	2	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 22 SNG in Verbindung mit § 30 BNatSchG kleiner als 1.000 m ²	Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gesetzlich geschützte Biotope geringer Ausdehnung können in den meisten Fällen umplant werden, sodass sie nicht direkt beeinträchtigt werden. Die Rasterbewertung mit einer Auflösung von 10-m-x-10-m ermöglicht keine flächenscharfe	Geoportal Saarland / https://geoportal.saarland.de/article/Download_Schutzgebietskataster

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
				Darstellung. Die zugeordnete KRK berücksichtigt die Ungenauigkeit.	
Naturschutz Gebietschutz	Kompensationsflächen/ Ökokontoflächen	3	Flächen, die für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt werden.	In vielen Fällen schließt sich eine gleichzeitige Nutzung von Flächen durch Windenergie und den umliegenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht aus.	Geoportal Saarland
Naturschutz Wald	Laubwald	3	Wald- und Forstflächen aus vorwiegend Laubbäumen ohne besondere Schutzwidmung	Auf Waldflächen ist von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange dem Bau und Betrieb entgegenstehen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: veg02_f.shp (Objektart: 43002 AX_Wald)
Naturschutz Wald	Nadelwald	2	Wald- und Forstflächen aus vorwiegend Nadelbäumen ohne besondere Schutzwidmung	Auf Waldflächen ist von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange dem Bau und Betrieb entgegenstehen. In Nadelwäldern bzw. -forsten ist von einer geringerwertigen Habitatfunktion für Vögel und Fledermäuse auszugehen als in Laub- und Mischwäldern.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: veg02_f.shp (Objektart: 43002 AX_Wald)
Naturschutz Wald	Mischwald	3	Wald- und Forstflächen, Mischwaldbestand ohne besondere Schutzwidmung	Auf Waldflächen ist von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange dem Bau und Betrieb entgegenstehen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: veg02_f.shp (Objektart: 43002 AX_Wald)
Naturschutz Wald	Ökologisch wertvolle Waldflächen	Ausschluss	Flächen, die durch die 5 neuen Waldschutzkriterien beschrieben werden (gelten für alle Besitzarten (Privatwald, Kommunalwald, Staatswald) : 1. Laubwaldbestände, die in der Hauptschicht mindestens 75 Prozent der Baumartenanteile als mindestens 100 Jahre alte Laubbäume aufweisen, wozu auch Teile eines Bestandes zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren und die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung ausgewiesen sind, oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, in der landesweiten	Ökologisch wertvolle Waldflächen (siehe Beschreibung 5 Waldschutzkriterien), sind über die geplante Änderung des LWaldG und die vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Studie als Ausschluss benannt. Der Rotor darf über diese Ausschlussfläche streichen.	Walddaten des Forstbetriebs, bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum, Shape Datei: waldversionen.shp

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
			<p>Privatwaldinventur des Jahres 2014 in der Behandlungseinheit „Altholz“ oder „mittleres Baumholz“ ausgewiesen sind</p> <p>2. Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 als Alt- und Totholz Biozönosenflächen (ATB-Flächen) in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung kartiert sind,</p> <p>3. Waldbestände, die der forstlichen Forschung dienen sowie Marteloskopflächen,</p> <p>4. zugelassene Erntegutbestände nach dem Forstvermehrungsgutgesetz,</p> <p>5. Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung aus der regelmäßigen Bewirtschaftung genommen sind.</p> <p>Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewendet.</p>		
Naturschutz Wald	Waldwidmung Forstbetrieb	2	<p>Alle Flächen, die nach Daten des Forstbetriebs als Wald gewidmet sind. Dieser Datensatz ergänzt die Laub-, Nadel- und Mischwaldflächen des BDLM, da es Flächen gibt, die zwar als Wald gewidmet, jedoch (temporär) ohne Baumbestand sind (z.B. durch Abholzung bei der Errichtung einer WEA).</p>	<p>Die Flächen werden mit KRK 2 bewertet, wie Nadelhölzer, da es sich um Flächen handelt, die (temporär) ohne Baumbestand und damit in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz eher geringerwertig sind.</p>	<p>Walddaten des Forstbetriebs, bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum, Shape Datei: waldversionen.shp</p>
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Bestand und Planung	Ausschluss	<p>Rechtsgrundlage sind §§ 50-52 WHG. Schutzzone I umfasst in der Regel einen Nahbereich um die Fassungsanlage. Es gelten Verbote und Nutzungseinschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Massentierhaltung, Kläranlagen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie dem Ablagern von Schutt und Abfallstoffen und Weiterem.</p>	<p>In Zone I (Fassungsbereich) sind jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. Demnach sind die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich unzulässig.</p>	<p>Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum Shape Dateien: Wasserschutzgebiete.shp; "SCHUTZZONE" = 'I' ;; Wasserschutzgebiete_geplant.shp "GBSZ" = 'I'</p>

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Bestand und Planung	Ausschluss	Rechtsgrundlage sind §§ 50–52 WHG. Schutzzone II ist ein engeres Schutzgebiet, in dem insbesondere die Verletzung der Deckschicht verboten ist. Es gelten Verbote und Nutzungseinschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Massentierhaltung, Kläranlagen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie dem Ablagern von Schutt und Abfallstoffen und weiterem. Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewendet.	In Zone II (engere Schutzzone) ist die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten. Demnach sind die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich unzulässig. Der Rotor darf über diese Ausschlussfläche streichen. Schutzzweck ist der Erhalt der Deckschichten.	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum Shape Dateien: Wasserschutzgebiete.shp; "SCHUTZZONE" = 'II' ; Wasserschutzgebiete_geplant.shp; "GBSZ" = 'II'
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone III Bestand und Planung	2	Rechtsgrundlage sind §§ 50–52 WHG. Schutzzone III umfasst in der Regel das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Es gelten weniger restriktive Verbote und Nutzungseinschränkungen.	Bebauung ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Daher besteht insbesondere aufgrund der geringen direkten Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA nur ein geringes Risiko für die Beeinträchtigung der Schutzziele.	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum Shape Dateien: Wasserschutzgebiete.shp; "SCHUTZZONE" = 'III' ; Wasserschutzgebiete_geplant.shp; "GBSZ" = 'III'
Landbedeckung/-nutzung	Ackerland	1	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerland	Auf ackerbaulichen Nutzflächen, die nicht gleichzeitig von anderen Belangen überlagert werden, sind die zu schützenden Naturhaushaltsfunktionen nur schwach ausgeprägt und in der Regel nur wenig empfindlich gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung, sodass nur ein sehr geringes Risiko für Konflikte durch eine Windenergienutzung besteht.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: veg01_f.shp (Objektart: 43001 AX_Landwirtschaft, Ackerland (VEG = 1010))
Landbedeckung/-nutzung	Landwirtschaftliche Nutzfläche mit geringer Bodenfruchtbarkeit	1	Landwirtschaftliche Nutzfläche mit geringer Bodenfruchtbarkeit	Landwirtschaftliche Nutzfläche mit geringer Bodenfruchtbarkeit	Geoportal Saarland: https://geoportal.saarland.de/article/Photovoltaik_auf_Agrarflaechen/

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Landbedeckung/-nutzung	Dauergrünland	2	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland	Auf Flächen mit Dauergrünlandnutzung, die nicht von anderen Belangen überlagert werden, sind die zu schützenden Naturhaushaltsfunktionen im Vergleich zum Acker meist besser ausgeprägt, aber wenig empfindlich gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung, sodass ein geringes Risiko für Konflikte durch eine Windenergienutzung besteht.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: veg01_f.shp (Objektart: 43001 AX_Landwirtschaft, Grünland (VEG = 1020))
Landbedeckung/-nutzung	Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche	2	Alle verbleibenden Offenlandflächen, wie bspw. Ruderalfluren, unbestimmte und vegetationslose Fläche	Ähnlich wie Flächen mit Dauergrünlandnutzung sind die zu schützenden Naturhaushaltsfunktionen meist besser ausgeprägt, aber wenig empfindlich gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung, so dass ein geringes Risiko für Konflikte durch eine Windenergienutzung besteht.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: veg03_f.shp (Objektart: 43007 AX_UnlandVegetationsloseFlaeche; Vegetationslose Fläche (FKT_1000), Gewässerbegleitfläche (FKT=1100), Sukzessionsfläche (FKT=1200), Naturnahe Fläche (FKT=1300))
Landbedeckung/-nutzung	Fließgewässer	Ausschluss	Gewässerkörper von Fließgewässern aller Ordnungen. Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewendet.	Die Inanspruchnahme von Fließgewässern ist in Anbetracht der Regelungen gem. § 36 WHG und § 10 WaStrG i.d.R. ausgeschlossen. Die Errichtung und dem Betrieb von WEA würden zu schädlichen Gewässeränderungen führen und die Gewässerunterhaltung würde unzulässig erschwert. Der Rotor darf über diese Ausschlussfläche streichen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: gew_01_f, objart = '44001' Line: gew_01_I: brg = '12' Bäche: Line: gew_01_I, brg = '6'
Landbedeckung/-nutzung	10-m-Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung.	Ausschluss	Schutzbereiche in einem Abstand von 10 m zu Fließgewässern II. und III. Ordnung. Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewendet.	Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. An oberirdischen Gewässern im Außenbereich ist deshalb gem. § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite als Schutzbereich freizuhalten. Weiterhin dürfen an	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: gew_01_f, objart = '44001' Line: gew_01_I: brg = '12' Bäche: Line: gew_01_I, brg = '6'

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
				Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung im Außenbereich gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Der Rotor darf über diese Ausschlussfläche streichen.	
Landbedeckung/-nutzung	Binnenseen	Ausschluss	Die Gewässerkörper aller stehenden Gewässer. Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewendet.	Binnenseen haben besondere ökologische und soziale Funktionen, die gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, sodass eine Errichtung von WEA auf Binnenseen ausgeschlossen werden soll. Der Rotor darf über diese Ausschlussfläche streichen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: gew_01_f, objart ='44006'
Landbedeckung/-nutzung	5-m-Puffer um Binnenseen	Ausschluss	Schutzbereiche in einem Abstand von 5 m zu Binnenseen bzw. alle stehenden Gewässer. Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewendet.	An allen oberirdischen Gewässern, so auch Binnenseen, ist gem. § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m von Nutzung freizuhalten. Der Rotor darf über diese Ausschlussfläche streichen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: gew_01_f, objart ='44006'
Siedlung	(geplantes) Wohnen im Innenbereich mit 800-m-Puffer	Ausschluss	Alle Bereiche in einem Abstand von 800 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich	Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Wohnnutzung im Innenbereich sowie der Empfindlichkeit gegenüber der Lärmbelastung und bedrängender Wirkung durch WEA, wird die Nutzung im Abstand kleiner 800 m ausgeschlossen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: sie_02_f objart = '41001' und objart = '41006' Ortslagen: sie_01_f objart = '52001' Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: geplantes Wohnen Priorität 1 aus Siedlungsflächenkonzept
Siedlung	(geplantes) Wohnen im Außenbereich mit 425-m-Puffer	Ausschluss	Alle Bereiche in einem Abstand von 425 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich.	Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und deren Empfindlichkeit aufgrund der Anzahl von potenziell betroffenen Personen insgesamt geringer, sodass die Nutzung der Windenergie im Abstand	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: Ortslagen: sie_01_f objart = '52001'

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
				kleiner 425 m ausgeschlossen wird. Der Ausschluss ist jedoch nicht gesetzlich begründet und kann daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung anders bewertet werden.	Wohngebäude (inkl. Funktion): LoD1 Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: geplantes Wohnen Priorität 1 aus Siedlungsflächenkonzept
Siedlung	Siedlungsgebiete angrenzender Bundesländer	Ausschluss	siehe Puffer zu Siedlungsgebieten im Saarland	siehe Puffer zu Siedlungsgebieten im Saarland	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: sie_02_f objart = '41001' und objart = '41006' Ortslagen: sie_01_f objart = '52001'
Siedlung	Industrie- und Gewerbegebiete	Ausschluss	Gebiete mit rein industrieller und gewerblicher Nutzung	Die Bedeutung der industriellen und gewerblichen Nutzung ist in der Regel sehr hoch, deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung ist jedoch stark abhängig von der konkreten Ausgestaltung der betreffenden Nutzung auf den Flächen, die auf der landesweiten Betrachtungsebene nicht differenziert werden kann. Die Nutzung der Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten wird daher ausgeschlossen. Inwieweit die Inanspruchnahme solcher Gebiete für WEA erfolgt, ist letztlich Sache der plangebenden Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: sie_02_f objart = '41002'
Siedlung	(geplante) Solarparks	Ausschluss	Bereits installierte PV-FFA, die aktuell in Betrieb sind sowie PV-FFA, die sich in der Planungsphase befinden, für die es in der Regel schon einen Aufstellungsbeschluss für das B-Planverfahren gibt. Für manche Anlagen ist der B-Plan schon in Kraft getreten, die Anlagen sind aber noch nicht gebaut.	Eine Doppelnutzung von PV-FFA und Windenergieanlagen am identischen Standort ist ausgeschlossen.	Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: B-Pläne zu Solarparks

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Siedlung	(geplante) Kur- und Klinikgebiete mit 800-m-Puffer	Ausschluss	Alle Bereiche in einem Abstand von 800 m zu Kur- und Klinikgebieten	Aufgrund der sehr hohen Bedeutung von Kur- und Klinikgebieten sowie der Empfindlichkeit gegenüber der Lärmbelastung und bedrängender Wirkung durch WEA, wird die Nutzung im Abstand kleiner 800 m ausgeschlossen.	Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan
Siedlung	(geplante) Campingplätze und Ferienhäuser mit 425-m-Puffer	Ausschluss	Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion mit einem Puffer von 425 m	Die Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion haben eine hohe Bedeutung und sind besonders empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen - auch hineinwirkenden, sodass sie von der Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Zudem herrscht Bestandsschutz nach Baurecht und besonderer Lärmschutz nach TA Lärm.	Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan
Siedlung	(geplante) Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze	Ausschluss	Gebiete mit Erholungsfunktion	Die Gebiete mit Erholungsfunktion sind eher empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen. Somit sind die Flächen selbst als Ausschluss zu behandeln. Die Umgebung der Gebiete stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar.	Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan
Siedlung	425-m-Puffer um (geplante) Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze	4	Gebiete mit Erholungsfunktion mit einem Puffer von 425 m	Die Gebiete mit Erholungsfunktion sind eher empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen. Somit sind die Flächen selbst als Ausschluss zu behandeln. Die Umgebung der Gebiete stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar.	Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan
Siedlung	Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten	Ausschluss	Gebiete mit Erholungsfunktion, welche jedoch nicht sehr empfindlich gegenüber Lärm sind	Diese Art der Erholung ist verbunden mit eher lärm erzeugenden Aktivitäten wie Sport oder Modellflugplätze. Die Flächen selbst sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Nutzung der nahen Umgebung wird jedoch in Betracht gezogen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: sie_02_fobjart = '41008'; fkt = NULL, 4100, 4290 Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Siedlung	425-m-Puffer um (geplante) Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten	2	Gebiete mit Erholungsfunktion mit einem Puffer von 425 m	Die Nutzungsart dieser Gebiete ist nicht sehr lärmempfindlich und somit weniger konfliktreich in Bezug auf WEA. Diese Art der Erholung ist verbunden mit eher lärm erzeugenden Aktivitäten wie Sport oder Modellflugplätze. Die Flächen selbst sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Nutzung der nahen Umgebung wird jedoch in Betracht gezogen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: sie_02_fobjart = '41008'; fkt = NULL, 4100, 4290 Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan
Verkehr Straße	Bundesstraßen und Landstraßen (I. Ordnung) mit 20-m-Puffer	Ausschluss	Bauverbot in der Nähe von Bundes- und Landstraßen I. Ordnung mit einem Puffer von 20 m	Für Bundesstraßen besteht eine Anbauverbotszone von beiderseits 20 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 FStrG). Analoges gilt für Landstraßen I. Ordnung (§ 24 Abs. 1 StG). Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussbereich berücksichtigt. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 m wird abgebildet, dass der Rotor einer WEA nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: ver_01_l wdm = '1303', '1305'
Verkehr Straße	Landstraßen (II. Ordnung) mit 15-m-Puffer	Ausschluss	Bauverbot in der Nähe von Landstraßen II. Ordnung mit einem Puffer von 15 m	Für Landstraßen II. Ordnung besteht eine Anbauverbotszone von beiderseits 15 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen (§ 24 Abs. 1 StG). Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussbereich berücksichtigt. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 m wird abgebildet, dass der Rotor einer WEA nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: ver_01_l wdm = '1306'
Verkehr Schiene	Schienen und Seilbahnen mit 100-m-Puffer	Ausschluss	Alle Bereiche in einem Abstand von 100 m zum Trassenrand. Unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage	Es bestehen keine rechtsverbindlichen Abstandsvorgaben. Uneinheitliche Handhabung in den Bundesländern, wobei häufig ein Abstand von 100 m zu den Gleisen einzuhalten ist (vgl. https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Planung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Aktualisierung_3-2023.pdf) Aus Gründen der Kompatibilität zur	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: ver_03_f fkt = '2312', '2322'

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
				Bundesstudie wird der dort gewählte Ansatz übernommen. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 m wird abgebildet, dass der Rotor einer WEA nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	
Verkehr Luft	Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundebereichen von Flugplätzen	5	Flugplatz mit vorliegender Platzrunde + Pufferung 650 m (als Annäherung an heterogene Puffer in Längs- und Querrichtung)	Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von WEA bedarf aufgrund von deren Relevanz als Luftfahrthindernis - innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gem. § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer Einzelfallprüfung. Die Luftfahrtbehörde trifft ihre Entscheidung gem. § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Aufgrund der Anlagenhöhe moderner, leistungsstarker WEA ist davon auszugehen, dass die Zustimmung innerhalb des jeweils betrachteten Bereichs in den allermeisten Fällen verweigert wird.	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/2 Luftfahrt
Verkehr Luft	An-/Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen	Ausschluss	Fläche des Hubschrauberlandeplatzes sowie ein jeweils 3.333 m langer und 450 m breiter Korridor + eine Rotorblattlänge als Puffer	Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von WEA bedarf aufgrund von deren Relevanz als Luftfahrthindernis - innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gem. § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer Einzelfallprüfung. Die Luftfahrtbehörde trifft ihre Entscheidung gem. § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/2 Luftfahrt

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
				Aufgrund der Anlagenhöhe moderner, leistungsstarker WEA ist davon auszugehen, dass die Zustimmung innerhalb des jeweils betrachteten Bereichs in den allermeisten Fällen verweigert wird.	
sonst. Infrastruktur	Geplante Freileitungen (Strom) mit 127,5-m-Puffer	Ausschluss	Alle Freileitungstrassen und ein Sicherheitsabstand zur WEA (siehe Begründung)	Für den Abstand von WEA zu Freileitungen wird ein 1-facher Rotorradius angenommen, sofern die Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet sind. Da Freileitungen im GIS nur als Linienstruktur abgebildet sind, ist eine zusätzliche Abbildung der Breite der Freileitung sowie ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 m erforderlich, sodass bei einer angenommenen WEA mit 165 m Rotordurchmesser ein Mindestabstand zur Rotorblattspitze von 127,5 m angesetzt wird. Diese Regelung gilt für die landesweite Studie in Abstimmung mit Amprion und ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzustimmen.	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum
sonst. Infrastruktur	502,5-m-Puffer um (geplante) Freileitungen (Strom)	2	In zunehmendem Abstand von Freileitungen der Hoch- und Höchstspannung verringert sich das Risiko der Schwingungsauslösung durch WEA	In dem Abstandsbereich zwischen 127,5 und 502,5 m von der Leitermitte (entspricht dem 3-fachen Rotordurchmesser minus 7,5 m Abstand zwischen Mittelpunkt der WEA und Außenschicht des Turms plus 15 m Abstand zwischen Leitungsmittel und äußerem Leiterseil) wird das Risiko der Schwingungsauslösung durch WEA als gering erachtet und daher ein geringes Konfliktrisiko angenommen. Diese Regelung gilt für landesweite Studie in Abstimmung mit Amprion und ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzustimmen.	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), ATKIS-Basis-DLM: BDLM: Sie_03_I bwf='1110'
Landesplanung	Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP-Neuaufstellung	Ausschluss	Vorranggebiete für den Naturschutz (VN) im sich in der Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP). Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz erfolgt auf der Grundlage:	Vorranggebiete als schlussabgewogene Ziele der Raumordnung sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
			<ul style="list-style-type: none"> - der ausgewiesenen Naturschutzgebiete (Stand 16.02.2021) - der an die EU gemeldeten und anerkannten FFH-Gebiete gem. der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien - der Kerngebiete aus dem Naturschutzgroßprojekt der Landschaft der Industriekultur (LIK Nord), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind (Stand PEPL 11.09.2012) - des saarländischen Teils des festgesetzten Nationalparks Hunsrück-Hochwald sowie - nachfolgend aufgeführte, an die EU gemeldeter Vogelschutzgebiete gem. der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien, sofern nicht bereits FFH-Gebiet; dies sind: <ul style="list-style-type: none"> - L 6609-308 Beeder Bruch - L 6505-307 Saaraue bei Schwemlingen 	Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG).	
Landesplanung	Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) LEP-Neuaufstellung (einschl. Hafengebiete)	Ausschluss	Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) im sich in der Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP)	Vorranggebiete als schlussabgewogene Ziele der Raumordnung sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG). Die Errichtung von WEA in landesplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wird von Seiten des MIBS nicht befürwortet, weil es sich bei diesen Flächen ausschließlich um aus überörtlicher (landesweiter) Sicht	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
				bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen handelt, die als räumliche Maßnahmen-schwerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen dienen.	
Landesplanung	Innenpuffer zu Grenze Saarlands (75 m) (Verhinderung Rotor-out)	Ausschluss	Mindestabstand in Höhe des Rotorradius zur Ländergrenze	Der Mindestabstand stellt sicher, dass der Rotor einer WEA nicht in das benachbarte Bundesland sowie die Nachbarstaaten hineinragt. Sicherstellung, dass keine ggf. vorhandenen Schutzbelange der Nachbarländer verletzt werden. Dieser Ausschluss ist landesseitig für eine landesweite Betrachtung erforderlich. Auf kommunaler Ebene kann davon Abstand genommen werden.	Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan
Flächennutzungsplanung	Hochwasserschutz	3	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	In Überschwemmungsgebieten kann die Planung oder Errichtung von Windenergieanlagen nur unter der Voraussetzung des §78 Abs. 5 und 8 WHG (Ausnahmeentscheidung) erfolgen. Bei Windenergieanlagen wird jedoch das Beeinträchtigungspotenzial in einem Überschwemmungsgebiet als gering eingeschätzt, so dass die Voraussetzungen der Ausnahme für WEA i.d.R. erfüllbar angesehen werden können. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA und des geringen Durchmessers des Baukörpers weisen die Funktionen von Überschwemmungsgebieten (Versickerung, Wasserabfluss etc.) nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen von WEA auf.	Bereitgestellt durch Stadt St. Wendel: Flächennutzungsplan
Bergbau	Genehmigte Abbauflächen (Bergrecht, Gewerbe-recht)	Ausschluss	Gebiete, in denen sich die oberen Erdschichten aufgrund verschiedener Einflüsse (z. B. geologische Kräfte, Bergbau) lage- oder höhenmäßig verändern.	In Gebieten mit Bodenbewegungen sind Standfestigkeit der WEA bzw. Eignung des Untergrunds nicht gewährleistet.	Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat E/6 Geodatenzentrum,

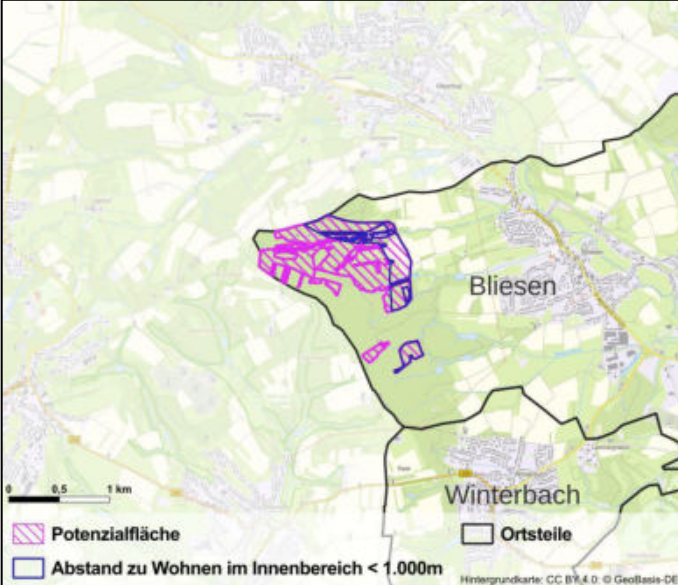
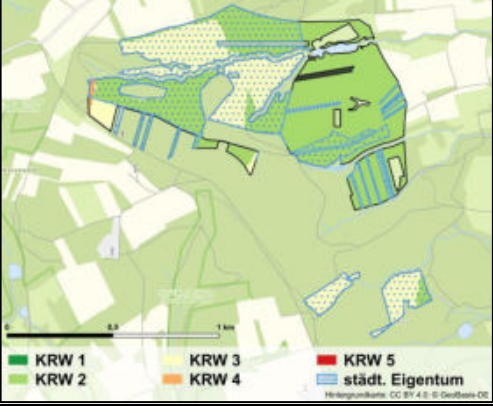
Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
			Es handelt sich um nach Bergrecht genehmigte Flächen, die von Seiten des Oberbergamtes abschließend auf Aktualität geprüft wurden. Nach Gewerberecht genehmigte Flächen wurden aus dem Datensatz der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans übernommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung müssen diese nochmals mit den hierfür zuständigen Behörden abgestimmt werden.		Datensatz: Genehmigte Abbaubereiche
militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. der Gaststreitkräfte	Ausschluss	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze	WEA sind auf den bereitgestellten Flächen der Truppenübungsplätze sowie der militärischen Liegenschaften nach Einstufung der Bundeswehr nicht zustimmungsfähig.	Durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bereitgestellter Datensatz
militärische Belange	Flugplatz Ramstein (Minimum Vectoring Altitude, MVA)	Detailanalyse	Im Zuständigkeitsbereich des Militärflughafens Ramstein können Radarkursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude, MVA) zu einem Ausschluss moderner WEA führen (Ablehnung nach § 14 LuftVG), da maximale Bauhöhen nach europäischem Luftverkehrsrecht gelten.	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundeswehr eine mittlere Restriktionswirkung im Schutzbereich dieses Belangs gesehen.	-
militärische Belange	ED-R 116	Detailanalyse	Gebiete mit Flugbeschränkung (Europa Deutschland Restricted Area). Bei ED-R 116 handelt es sich um eine Flugbeschränkung verbunden mit dem Truppenübungsplatz Baumholder in Rheinland-Pfalz.	Um Gebiete mit Flugbeschränkung wie dem ED-R 116 (Truppenübungsplatz Baumholder in RP) unterliegen auch WEA zumindest temporären Restriktionen. WEA sind nach Einstufung der Bundeswehr im Umfeld der ED-R 116 zustimmungsfähig.	-
militärische Belange	Interessensgebiet Funk	Detailanalyse	Militärische Funk- und Fernsprechanlagen	Die Flächen militärischer Funk- und Fernsprechanlagen selbst sind ausgeschlossen. In ihrer Nähe ist eine Nutzung durch WEA weitgehend zustimmungsfähig.	-
militärische Belange	Militärischer Übungsverband Luftkampfübungsanlage POLYGON	Detailanalyse	Im Übungsgebiet der Luftkampfübungsanlage POLYGON ist der erdnahe Luftraum teilweise für militärische Übungszwecke freizuhalten.	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundeswehr für die Gesamtfläche dieses Belangs keine nennenswerte Restriktionswirkung gesehen.	-

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
militerische Belange	Nachttiefflugsystem (Jet-Tiefflug) ED-R 150 NTFS	Detailanalyse	Gebiete mit Flugbeschränkung (Europa Deutschland Restricted Area) für Nacht-Tiefflugsysteme der Bundeswehr	Eine Betroffenheit des Systems liegt ab 213 m über Grund vor. Inwiefern eine Betroffenheit allerdings eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr. Nach Einschätzung der Bundeswehr gab es bis dato lediglich in wenigen Ausnahmefällen/Sonderkonstellationen eine ablehnende Bewertung bei Betroffenheit des Systems. Auch in Hinblick auf den Bau moderner WEA wird keine nennenswerte Restriktionswirkung dieses Belangs gesehen.	-
militerische Belange	Interessensgebiet Lärmschutz	Detailanalyse	Empfindlichkeit von Bereichen militärischer Nutzung gegenüber akustischen Reizen	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundeswehr keine nennenswerte Restriktionswirkung dieses Belangs gesehen.	-
militerische Belange	Interessensgebiet Luftverteidigung	Detailanalyse	Anlagen und Belange der Luftverteidigung	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundeswehr keine nennenswerte Restriktionswirkung dieses Belangs gesehen.	-
Hangneigung	Fläche besonders starker Neigung	Ausschluss	Gebiete mit einer Hangneigung über 30 ° werden von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Bei diesem Kriterium wird kein zusätzlicher Rotor-out-Puffer von 75 m angewendet.	Die Errichtung von WEA wird ab einem Neigungswinkel von über 30° aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen. Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen im steilen Gelände. Transport und zum Standort und Inbetriebnahme von WEA und Montagekräne sind erschwert. Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen.	Eigene Berechnung auf Basis von: http://viewfinder-panoramas.org/

Themenbereich	Flächenkategorie (Kriterium)	Bewertung	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Datensatz / Quelle
Denkmal-schutz	Die denkmal-schutzrechtlichen Belange werden hier ergänzend aufgeführt.	Detail-analyse	Grundsätzlich ist die Errichtung einer WEA innerhalb eines Kulturdenkmals (Bau- und Bodendenkmäler, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen) oder beeinträchtigend in der Umgebung eines Kulturdenkmals genehmigungspflichtig gem. § 6 Abs. 1 u. 2 SDSchG. Die fachliche und rechtliche Bewertung kann hierbei ausschließlich im Einzelfall erfolgen. Zur Prüfung, ob eine WEA nach derzeitiger Gesetzeslage und der aktuellen gerichtlichen Auslegung genehmigungsfähig ist und ob für eine Genehmigung Bedingungen oder Auflagen einzuhalten sind, empfiehlt das Landesdenkmalamt eine frühzeitige Kontaktaufnahme.	Im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich Restriktionen v.a. dann ergeben, wenn ein Vorhaben aus denkmalfachlichen Gründen nur mit Auflagen genehmigt werden kann. Im Einzelfall kann es hierbei auch zur Notwendigkeit einer Standortverschiebung einer Anlage kommen. Zu den im Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen gehören regelmäßig Sichtbarkeitsanalysen, gerade dann, wenn hochrangige und topographisch bedeutende Denkmäler betroffen sind. Sind Bodendenkmäler betroffen, sind hier auch begleitende Maßnahmen zu bewerten, etwa die zur Errichtung notwendige Befestigung des Terrains und die Trassenführung für die Baustelle/ den Transport der Anlagenteile sowie zur Erschließung.	-

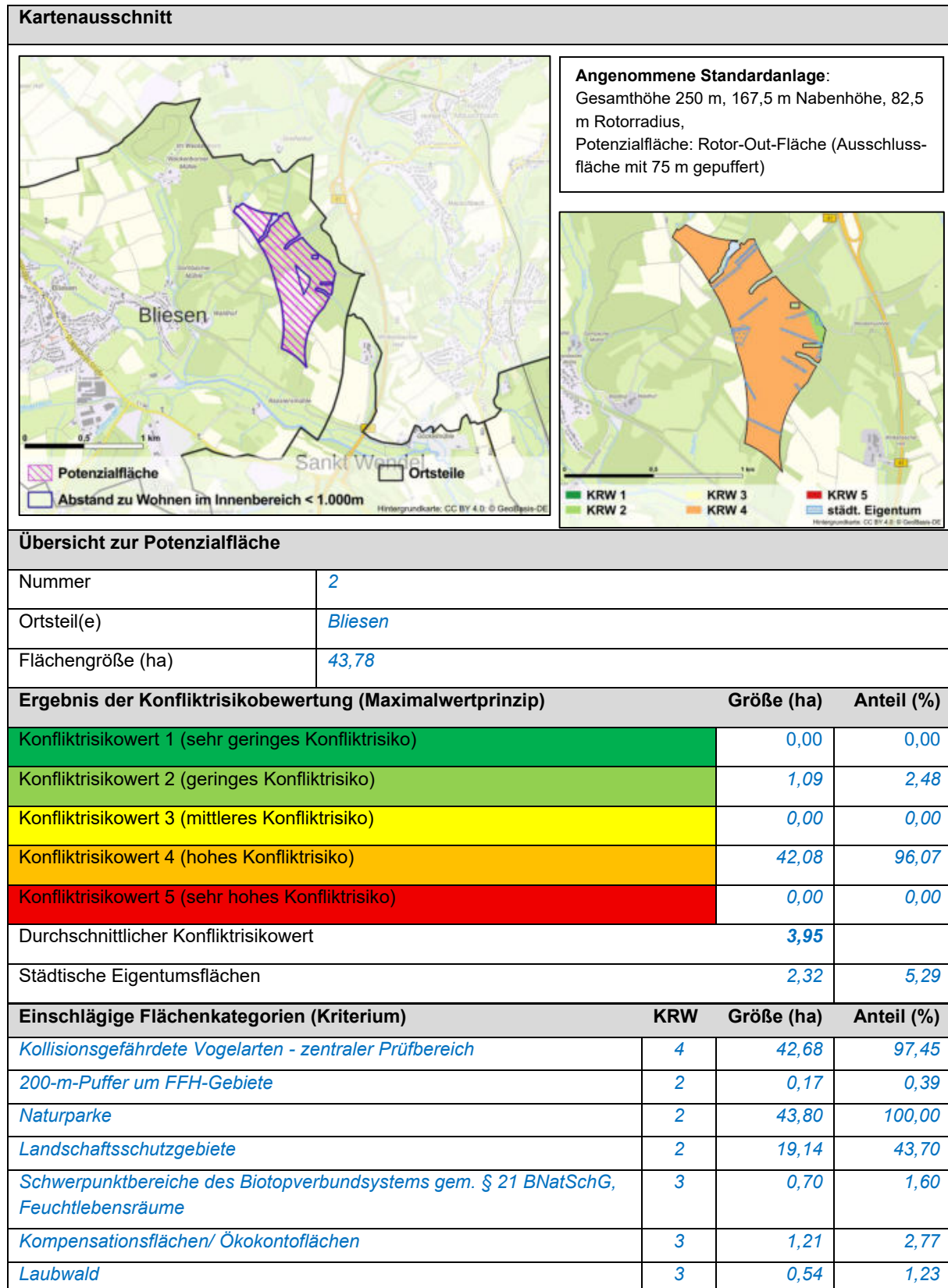
Anhang 2: Steckbriefe zu den Potenzialflächen

1 Potenzialfläche 1: *Bliesen*

Kartenausschnitt				
 <p>Potenzialfläche Abstand zu Wohnen im Innenbereich < 1.000m</p> <p>Ortsteile</p> <p>Hintergrundkarte: CC BY 4.0 © GeoBasis-DE</p>		<p>Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)</p>  <p>KRW 1, KRW 2, KRW 3, KRW 4, KRW 5, städt. Eigentum</p> <p>Hintergrundkarte: CC BY 4.0 © GeoBasis-DE</p>		
Übersicht zur Potenzialfläche				
Nummer	1			
Ortsteil(e)	Bliesen			
Flächengröße (ha)	73,57			
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)	
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		49,36	67,39	
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		21,30	29,08	
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		0,30	0,41	
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		2,31		
Städtische Eigentumsflächen		43,27	59,08	
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich		4	0,34	0,46
Naturparke		2	73,25	100,00
Landschaftsschutzgebiete		2	73,25	100,00
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume		1	9,94	13,57
Gesetzlich geschützte Biotope < 1.000 m ²		2	0,06	0,08
Laubwald		3	17,14	23,40

<i>Nadelwald</i>	2	5,19	7,08
<i>Mischwald</i>	3	21,65	29,55
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	59,38	81,06
<i>Ackerland</i>	1	5,83	7,96
<i>Dauergrünland</i>	2	6,24	8,51

2 Potenzialfläche 2: Bliesen II



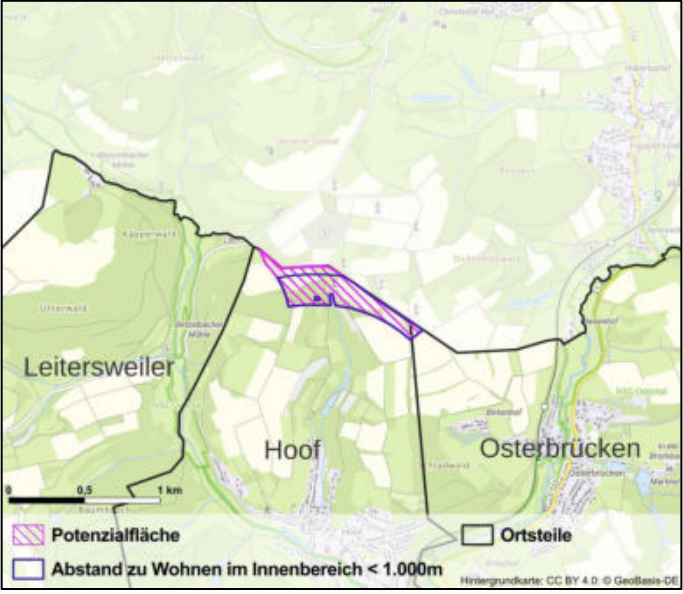
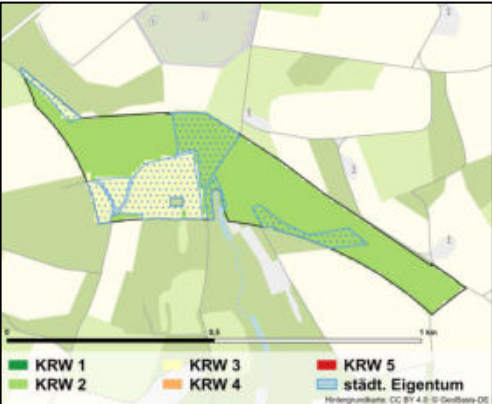
<i>Mischwald</i>	3	14,75	33,68
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	17,7	40,41
<i>Ackerland</i>	1	17,50	39,95
<i>Dauergrünland</i>	2	6,08	13,88

3 Potenzialfläche 3: Leitersweiler

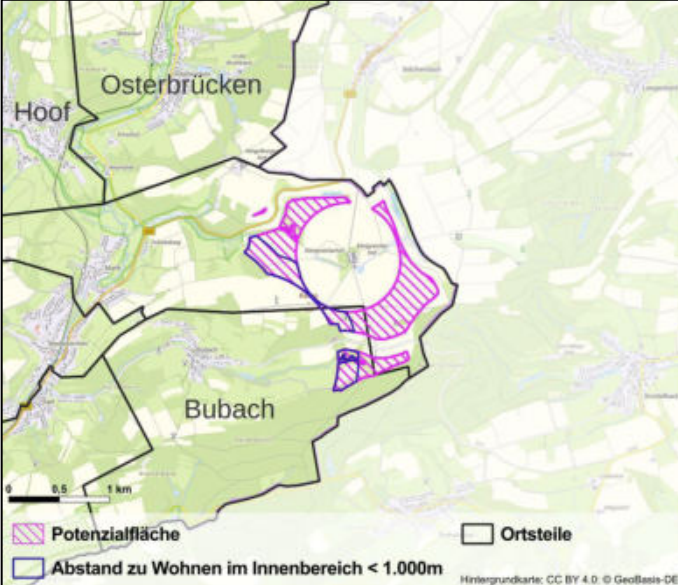
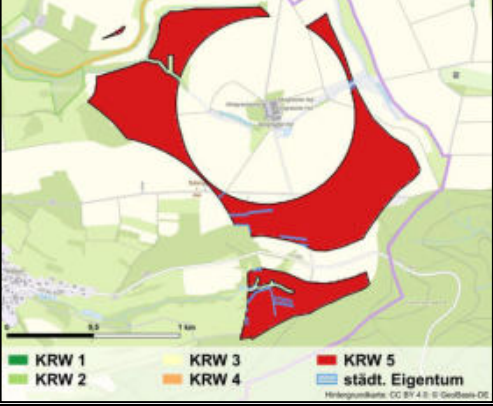
Kartenausschnitt			
		Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)	
Übersicht zur Potenzialfläche			
Nummer	3		
Ortsteil(e)	Leitersweiler		
Flächengröße (ha)	13,96		
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		0,00	0,00
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		1,37	9,78
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		12,32	88,23
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		4,90	
Städtische Eigentumsflächen		4,34	31,09
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)
Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich		5	12,55
Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich		4	13,96
Naturparke		2	13,96
Landschaftsschutzgebiete		2	13,96
Schwerpunktgebiete des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume		1	4,95
Laubwald		3	3,00

<i>Nadelwald</i>	2	1,15	8,26
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	4,11	29,46
<i>Ackerland</i>	1	9,81	70,26

4 Potenzialfläche 4: Hoof, Osterbrücken

Kartenausschnitt				
		<p>Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)</p>		
				
Übersicht zur Potenzialfläche				
Nummer	4			
Ortsteil(e)	Hoof, Osterbrücken			
Flächengröße (ha)	16,81			
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)	
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		12,97	77,12	
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		3,45	20,53	
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		2,21		
Städtische Eigentumsflächen		5,72	34,04	
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
Naturparke		2	16,82	100,00
Schwerpunktgebiete des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume		1	0,01	0,04
Laubwald		3	3,49	20,74
Mischwald		3	0,25	1,50
Waldwidmung Forstbetrieb		2	6,16	36,65
Ackerland		1	9,79	58,20
landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete		1	4,60	27,37
Dauergrünland		2	1,63	9,72
Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche		2	0,35	2,10

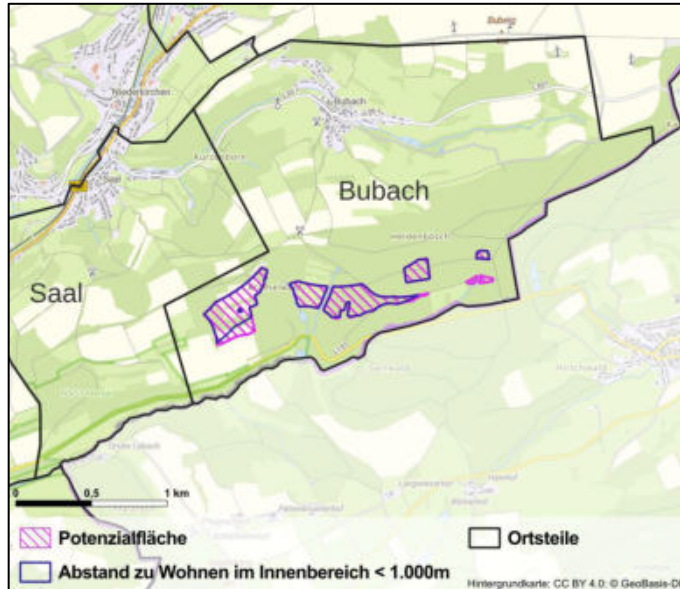
5 Potenzialfläche 5: Bubach, Marth

Kartenausschnitt				
		<p>Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)</p> 		
Übersicht zur Potenzialfläche				
Nummer	5			
Ortsteil(e)	Bubach, Marth			
Flächengröße (ha)	85,32			
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)	
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		85,32	100,00	
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		5,00		
Städtische Eigentumsflächen		0,89	1,05	
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
200-m-Puffer um Vogelschutzgebiete / SPA		2	2,71	3,18
200-m-Puffer um FFH-Gebiete		2	2,71	3,18
200-m-Puffer um Naturschutzgebiete		2	2,71	3,18
Naturparke		2	85,32	100,00
Landschaftsschutzgebiete		2	14,06	16,48
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume		1	2,35	2,75

<i>Gesetzlich geschützte Biotope < 1.000 m²</i>	2	0,08	0,09
<i>Laubwald</i>	3	0,18	0,22
<i>Nadelwald</i>	2	0,36	0,43
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	0,79	0,93
<i>Ackerland</i>	1	74,45	87,22
<i>Dauergrünland</i>	2	6,43	7,53
<i>Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche</i>	2	0,65	0,76
<i>Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen</i>	5	85,36	100,00

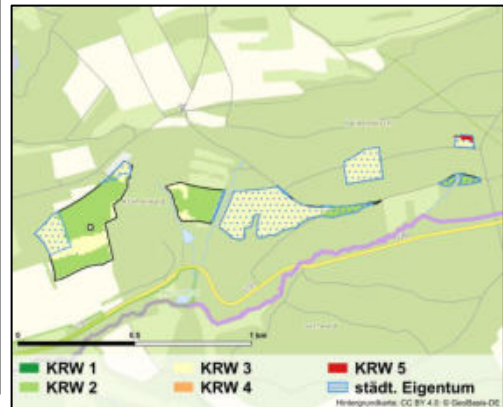
6 Potenzialfläche 6: Bubach

Kartenausschnitt



Angenommene Standardanlage:

Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius,
Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)



Übersicht zur Potenzialfläche

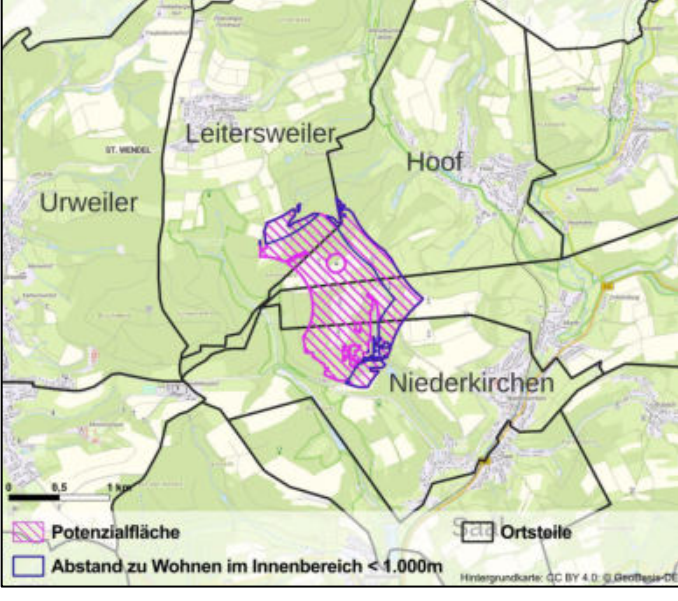
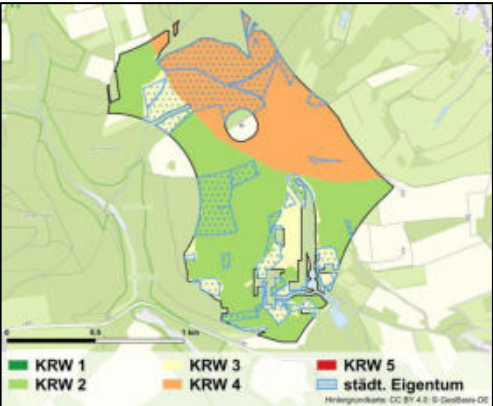
Nummer	6
Ortsteil(e)	Bubach
Flächengröße (ha)	21,9

Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)	Größe (ha)	Anteil (%)
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)	0,00	0,00
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)	9,04	41,24
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)	11,82	53,93
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)	0,00	0,00
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)	0,12	0,56
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert	2,58	
Städtische Eigentumsflächen	11,37	51,90

Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)	KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
Naturparke	2	21,91	100,00
Landschaftsschutzgebiete	2	21,91	100,00
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume	1	14,32	65,38
Laubwald	3	11,35	51,79
Nadelwald	2	1,14	5,19
Mischwald	3	0,62	2,81

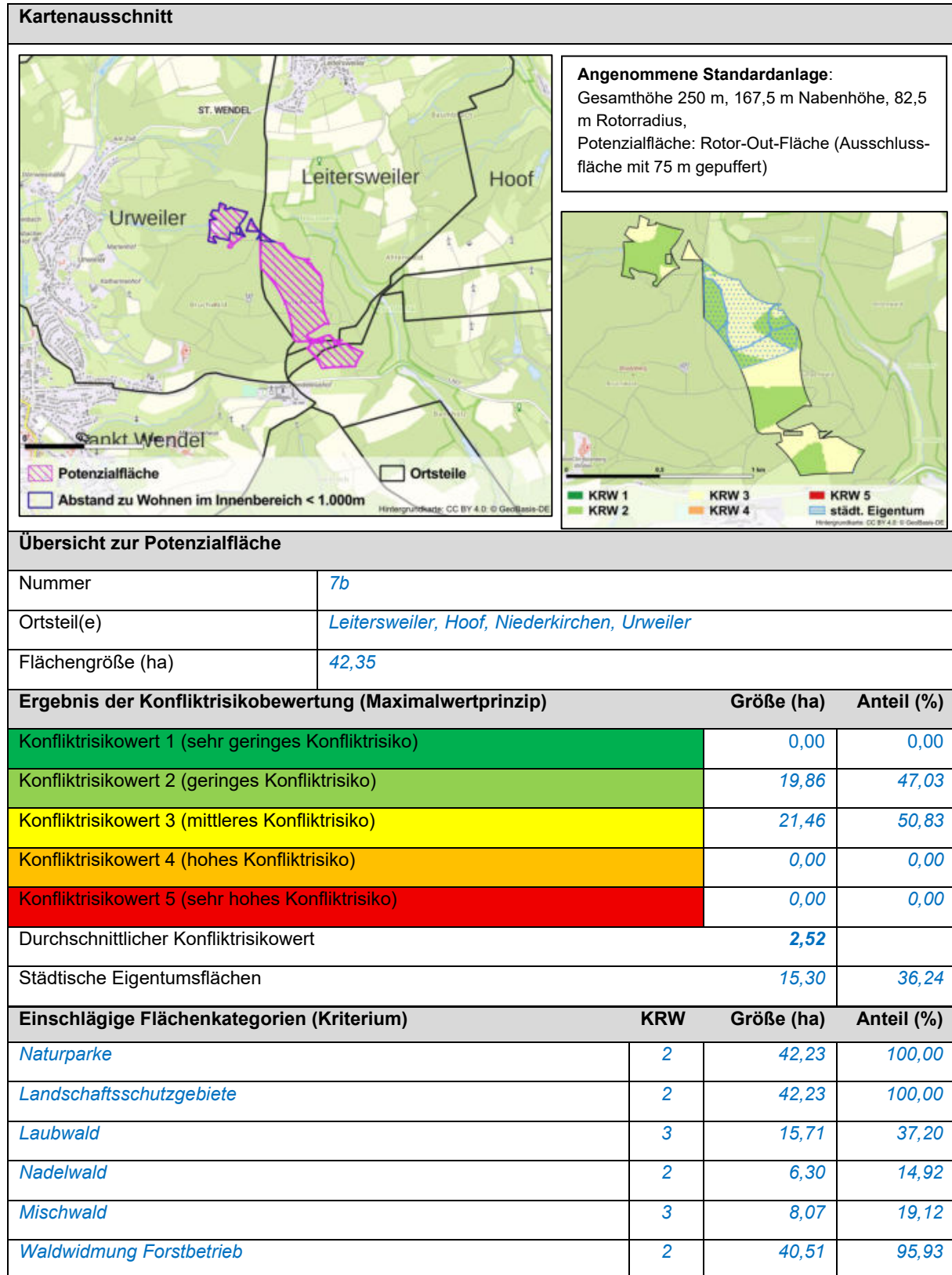
<i>Ackerland</i>	<i>1</i>	<i>5,53</i>	<i>25,25</i>
<i>Dauergrünland</i>	<i>2</i>	<i>2,25</i>	<i>10,28</i>
<i>Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche</i>	<i>2</i>	<i>0,08</i>	<i>0,39</i>
<i>Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen</i>	<i>5</i>	<i>0,14</i>	<i>0,65</i>

7 Potenzialfläche 7a: Leitersweiler, Hoof, Marth, Niederkirchen

Kartenausschnitt				
		<p>Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)</p>		
				
Übersicht zur Potenzialfläche				
Nummer	7a			
Ortsteil(e)	Leitersweiler, Hoof, Marth, Niederkirchen			
Flächengröße (ha)	140,56			
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)	
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		66,54	47,32	
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		19,70	14,01	
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		52,60	37,41	
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		2,90		
Städtische Eigentumsflächen		45,21	32,15	
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich		4	53,09	37,76
200-m-Puffer um Vogelschutzgebiete / SPA		2	2,96	2,10
200-m-Puffer um FFH-Gebiete		2	2,96	2,10
200-m-Puffer um Naturschutzgebiete		2	2,96	2,10
Naturparke		2	140,61	100,00
Landschaftsschutzgebiete		2	68,91	49,00

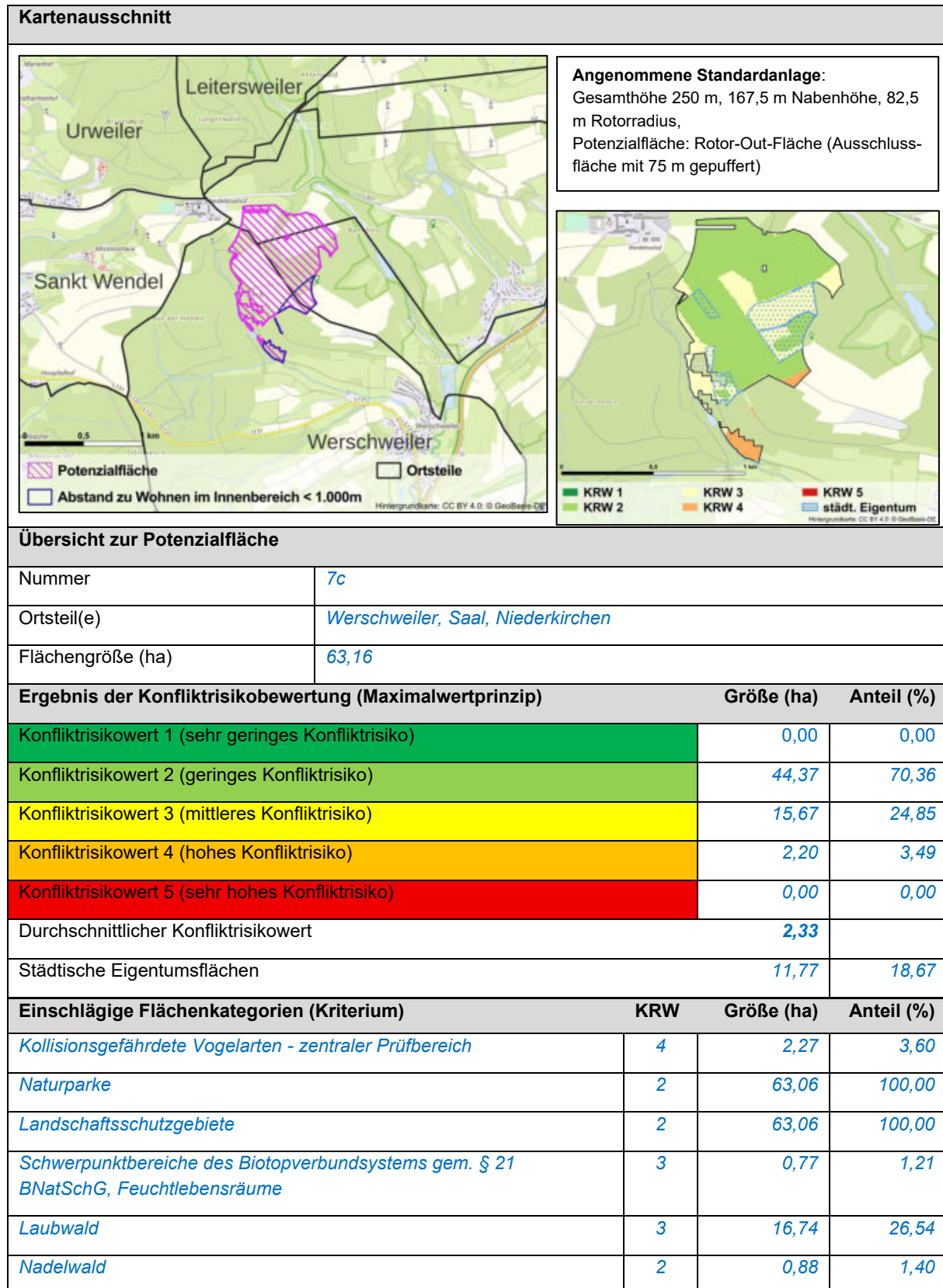
<i>Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, Feuchtlebensräume</i>	3	6,60	4,70
<i>Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume</i>	1	31,73	22,56
<i>Laubwald</i>	3	32,67	23,24
<i>Nadelwald</i>	2	1,23	0,88
<i>Mischwald</i>	3	8,24	5,86
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	52,29	37,19
<i>Ackerland</i>	1	45,36	32,26
<i>landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete</i>	1	6,87	4,89
<i>Dauergrünland</i>	2	39,65	28,20
<i>Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche</i>	2	1,74	1,24

8 Potenzialfläche 7b: Leitersweiler, Hoof, Niederkirchen, Urweiler



<i>Dauergrünland</i>	2	1,58	3,73
<i>Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche</i>	2	0,69	1,64

9 Potenzialfläche 7c: Werschweiler, Saal, Niederkirchen



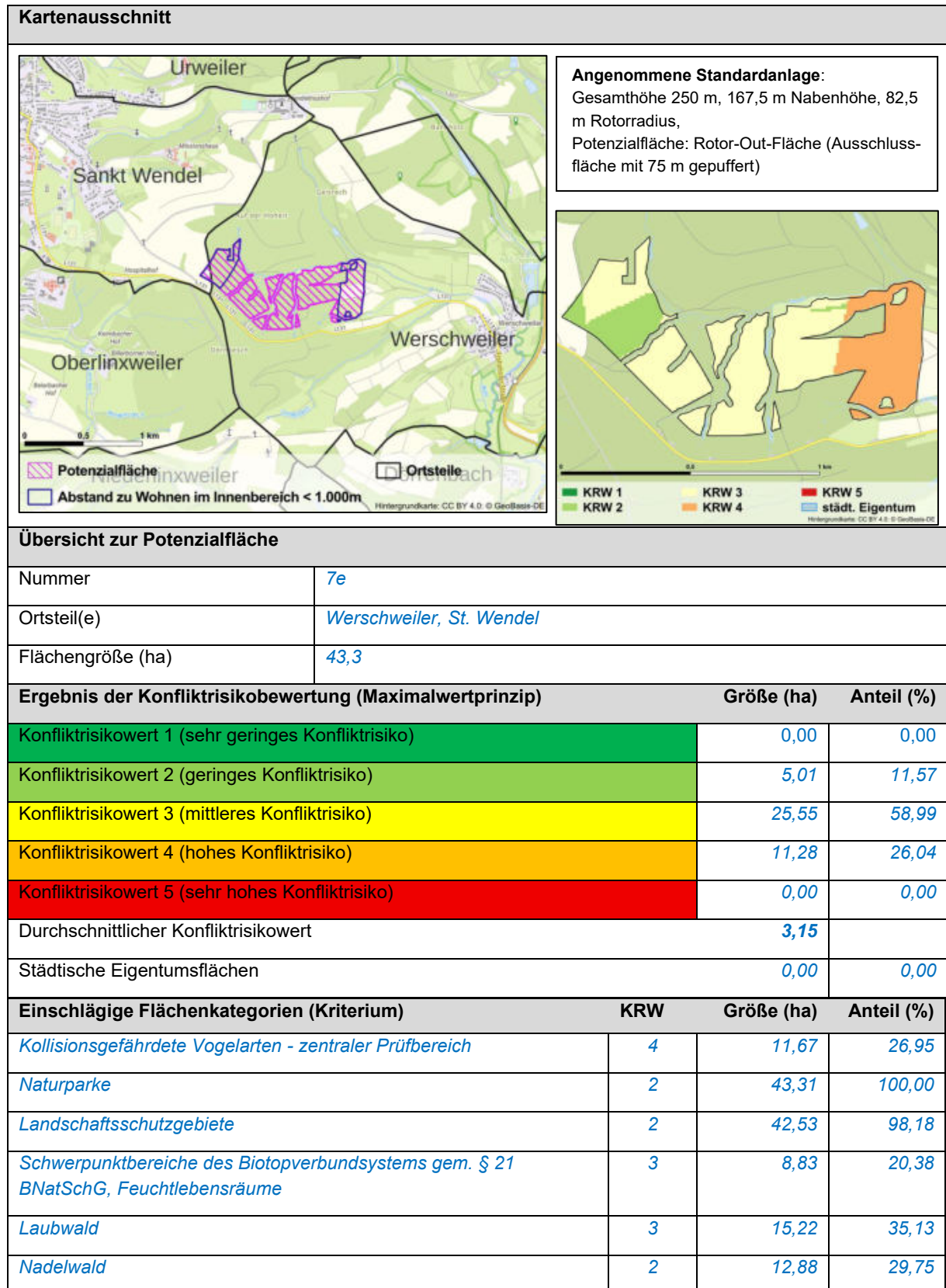
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	<i>2</i>	<i>21,08</i>	<i>33,43</i>
<i>Ackerland</i>	<i>1</i>	<i>36,78</i>	<i>58,33</i>
<i>Dauergrünland</i>	<i>2</i>	<i>4,22</i>	<i>6,68</i>

10 Potenzialfläche 7d: Werschweiler, St. Wendel

Kartenausschnitt				
		<p>Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)</p>		
		<p> ■ KRW 1 ■ KRW 3 ■ KRW 5 ■ KRW 2 ■ KRW 4 ■ städt. Eigentum </p>		
Übersicht zur Potenzialfläche				
Nummer	7d			
Ortsteil(e)	Werschweiler, St. Wendel			
Flächengröße (ha)	44,69			
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)	
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		13,77	30,80	
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		28,80	64,42	
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		0,75	1,68	
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		2,70		
Städtische Eigentumsflächen		0,03	0,07	
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich		4	0,83	1,87
Naturparke		2	44,70	100,00
Landschaftsschutzgebiete		2	43,92	98,24
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, Feuchtlebensräume		3	1,09	2,43
Laubwald		3	12,84	28,71
Nadelwald		2	17,79	39,80

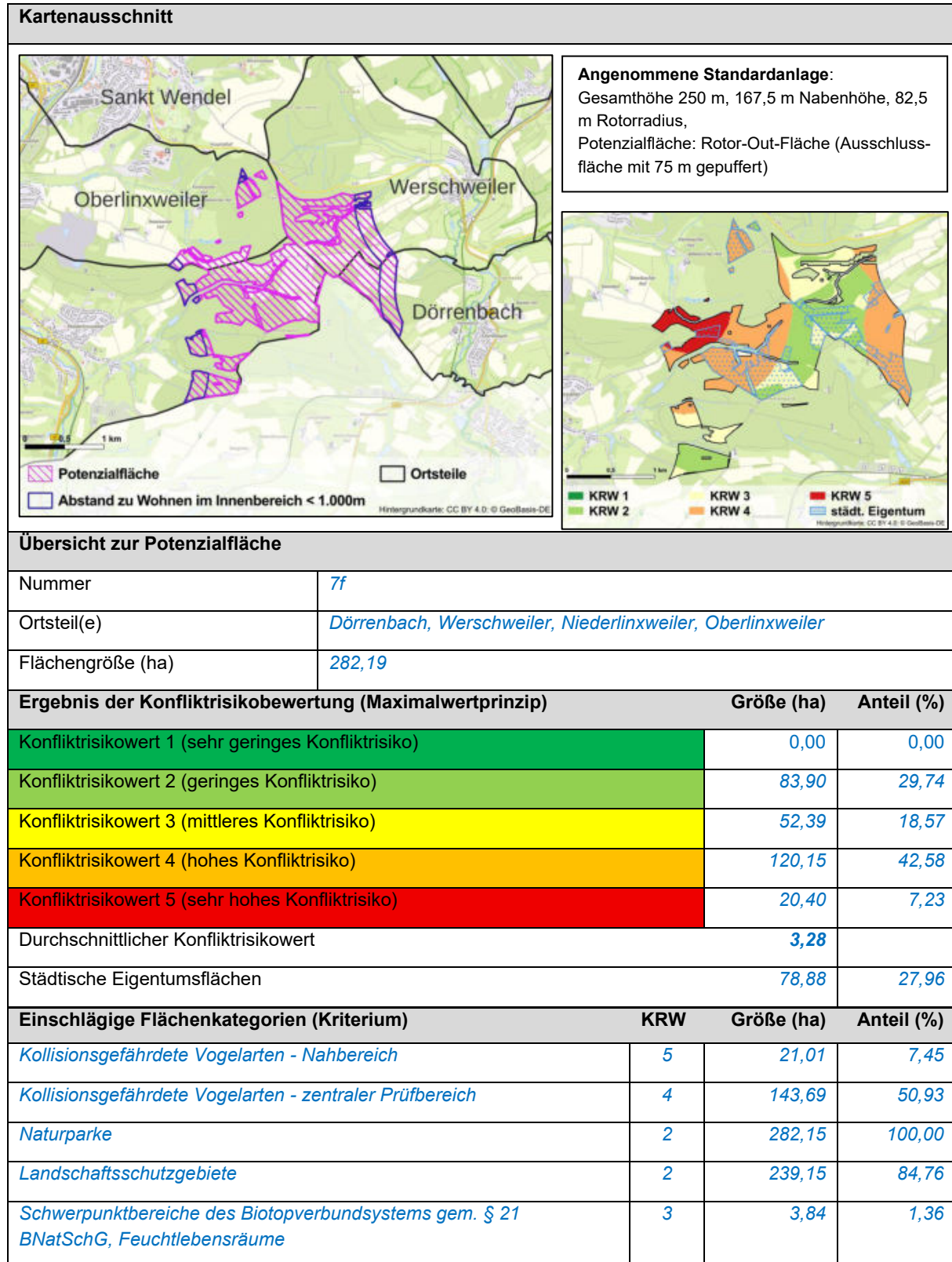
<i>Mischwald</i>	3	10,42	23,30
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	42,90	95,97
<i>Ackerland</i>	1	1,16	2,58
<i>425-m-Puffer um (geplante) Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten</i>	2	0,29	0,65

11 Potenzialfläche 7e: Werschweiler, St. Wendel II



<i>Mischwald</i>	3	4,25	9,82
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	32,18	74,29
<i>Ackerland</i>	1	3,31	7,64
<i>Dauergrünland</i>	2	7,63	17,62

12 Potenzialfläche 7f: Dörrenbach, Werschweiler, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler



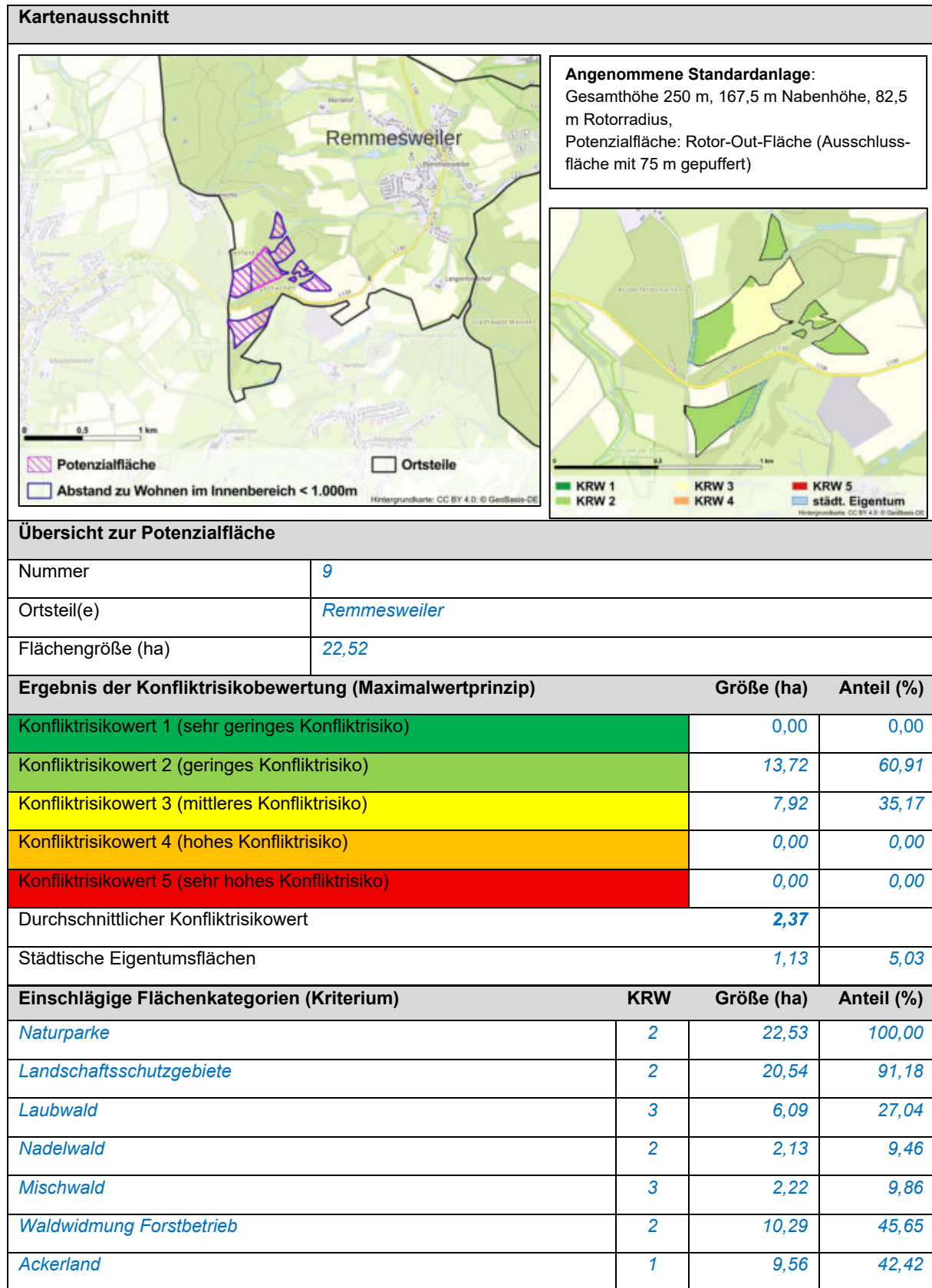
<i>Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume</i>	<i>1</i>	<i>70,05</i>	<i>24,83</i>
<i>Laubwald</i>	<i>3</i>	<i>67,04</i>	<i>23,76</i>
<i>Nadelwald</i>	<i>2</i>	<i>44,42</i>	<i>15,74</i>
<i>Mischwald</i>	<i>3</i>	<i>26,57</i>	<i>9,42</i>
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	<i>2</i>	<i>154,05</i>	<i>54,60</i>
<i>Ackerland</i>	<i>1</i>	<i>87,15</i>	<i>30,89</i>
<i>landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete</i>	<i>1</i>	<i>14,47</i>	<i>5,13</i>
<i>Dauergrünland</i>	<i>2</i>	<i>42,95</i>	<i>15,22</i>
<i>Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche</i>	<i>2</i>	<i>1,66</i>	<i>0,59</i>

13 Potenzialfläche 8: Niederlinxweiler

Kartenausschnitt				
		<p>Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)</p>		
Übersicht zur Potenzialfläche				
Nummer	8			
Ortsteil(e)	Niederlinxweiler			
Flächengröße (ha)	20,19			
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)	
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		4,74	23,49	
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		14,89	73,73	
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		2,76		
Städtische Eigentumsflächen		14,42	71,42	
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
Naturparke		2	20,20	100,00
Landschaftsschutzgebiete		2	15,82	78,32
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume		1	6,82	33,75
Gesetzlich geschützte Biotope < 1.000 m ²		2	0,07	0,35
Laubwald		3	7,61	37,70
Nadelwald		2	7,61	37,67

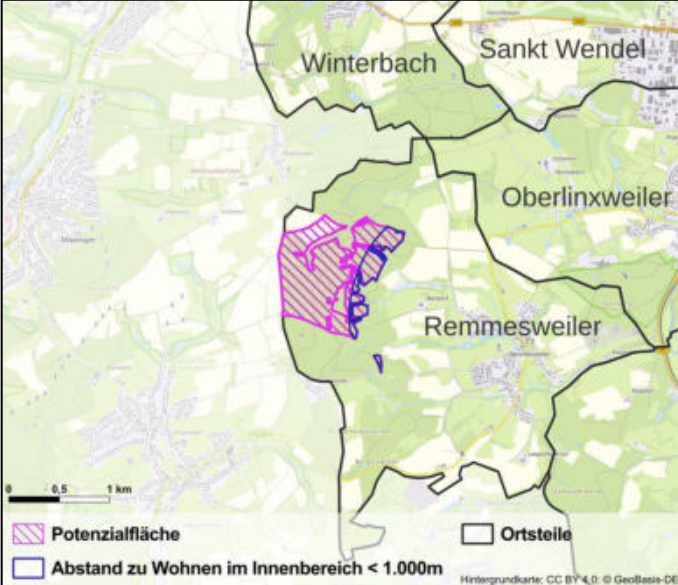
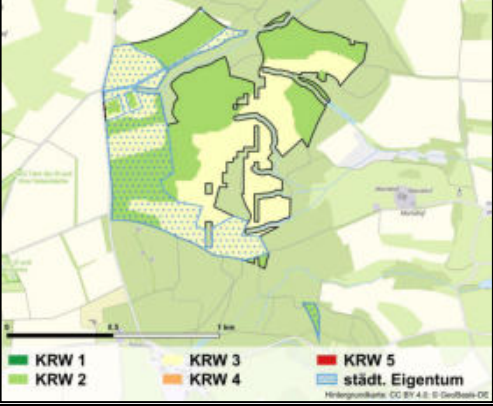
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	<i>2</i>	<i>15,60</i>	<i>77,24</i>
<i>Ackerland</i>	<i>1</i>	<i>1,63</i>	<i>8,07</i>
<i>landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete</i>	<i>1</i>	<i>0,34</i>	<i>1,66</i>
<i>Dauergrünland</i>	<i>2</i>	<i>2,65</i>	<i>13,11</i>

14 Potenzialfläche 9: Remmesweiler



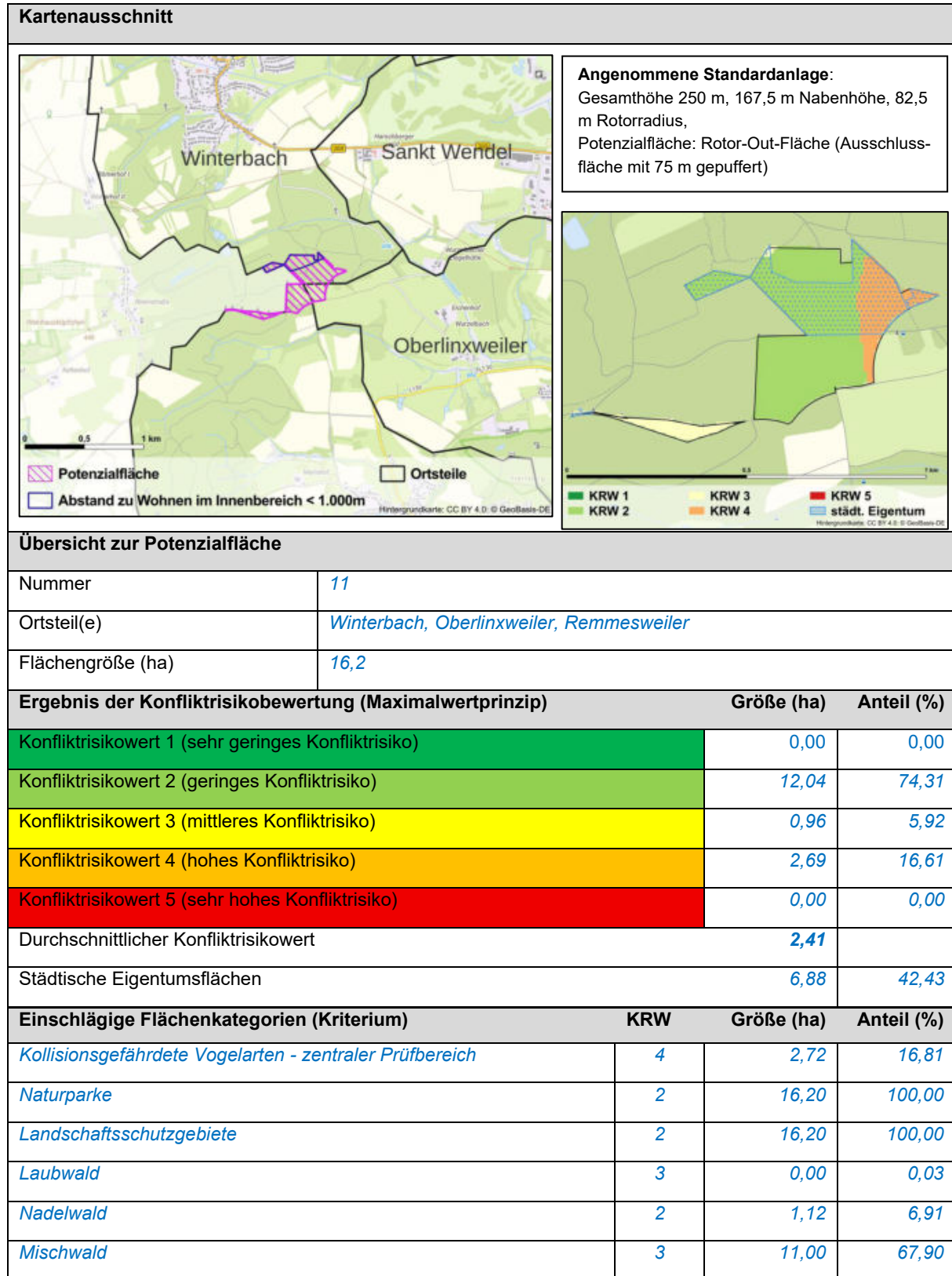
<i>landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete</i>	<i>1</i>	<i>0,82</i>	<i>3,64</i>
<i>Dauergrünland</i>	<i>2</i>	<i>2,13</i>	<i>9,44</i>

15 Potenzialfläche 10: Remmesweiler II

Kartenausschnitt				
		<p>Angenommene Standardanlage: Gesamthöhe 250 m, 167,5 m Nabenhöhe, 82,5 m Rotorradius, Potenzialfläche: Rotor-Out-Fläche (Ausschlussfläche mit 75 m gepuffert)</p>		
				
Übersicht zur Potenzialfläche				
Nummer	10			
Ortsteil(e)	Remmesweiler			
Flächengröße (ha)	80,54			
Ergebnis der Konfliktrisikobewertung (Maximalwertprinzip)		Größe (ha)	Anteil (%)	
Konfliktrisikowert 1 (sehr geringes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 2 (geringes Konfliktrisiko)		37,97	47,19	
Konfliktrisikowert 3 (mittleres Konfliktrisiko)		40,78	50,68	
Konfliktrisikowert 4 (hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Konfliktrisikowert 5 (sehr hohes Konfliktrisiko)		0,00	0,00	
Durchschnittlicher Konfliktrisikowert		2,52		
Städtische Eigentumsflächen		28,27	35,14	
Einschlägige Flächenkategorien (Kriterium)		KRW	Größe (ha)	Anteil (%)
Naturparke		2	80,46	100,00
Landschaftsschutzgebiete		2	79,27	98,51
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG, andere Lebensräume		1	29,69	36,90
Wasserschutzgebiete Zone III Bestand und Planung		2	80,46	100,00
Laubwald		3	27,59	34,29
Nadelwald		2	14,05	17,46

<i>Mischwald</i>	3	30,26	37,61
<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	2	74,56	92,66
<i>Ackerland</i>	1	4,97	6,17
<i>Dauergrünland</i>	2	0,64	0,80
<i>425-m-Puffer um (geplante) Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten</i>	2	4,74	5,89

16 Potenzialfläche 11: Winterbach, Oberlinxweiler, Remmesweiler



<i>Waldwidmung Forstbetrieb</i>	<i>2</i>	<i>12,03</i>	<i>74,22</i>
<i>Wasserschutzgebiete Zone III Bestand und Planung</i>	<i>2</i>	<i>16,20</i>	<i>100,00</i>
<i>Dauergrünland</i>	<i>2</i>	<i>4,08</i>	<i>25,15</i>